

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7 Ref. 7/01 Wasser und Energierecht
Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 08.10.2025

Zahl: 20701-UVP/10-2025

Betreff: UVP-Verfahren – Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages und der Auflage der Einreichunterlagen im Großverfahren betreffend das Vorhaben „Windpark Windsfeld“ der Windsfeld GmbH, der Salzburg Netz GmbH und der Agrargemeinschaft Unterpleißling

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im UVP-Verfahren gemäß den §§ 5 und 17 iVm Anhang 1 Z 6 lit b UVP-G und unter Mitwirkung aller erforderlichen materiellen Genehmigungstatbestände beantragt ist die beabsichtigte Errichtung eines Windparks mit einer Gesamtnennleistung von 54,6 MW in den Gemeindegebieten Flachau und Tweng am Geländesattel des sogenannten „Windsfelds“. Das beantragte Vorhaben „Windpark Windsfeld“ umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- 13 Windenergieanlagen (WEA), Typ Vestas V117 4,2 MW Strong, mit einer elektrischen Nennleistung von je 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 91,5 m und 125 m sowie einer Gesamthöhe von 150 m und 183,5 m
- 30 kV-Erdkabelsystem zur parkinternen Verbindung der WEA
- Energieableitung und Errichtung eines 110 kV/30 kV-Umspannwerks auf GP 620/4, KG 55306 Flachau, sowie Netzanschluss mittels Kabelhochführung an der bestehenden 110 kV-Freileitung im Nahbereich des Umspannwerks
- Zuwegung mit einer Nachnutzung für Wartungszwecke und die Almwirtschaft



- Erdverkabelung der bestehenden 110 kV-Freileitung zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr. 73 sowie Rückbau von neun 110 kV-Stahlgittermasten
- Erdverkabelung der bestehenden 30 kV-Freileitung zwischen Mast Nr. 405 und Mast Nr. 454 sowie Rückbau von 46 Holzmasten mit Betonfuß und vier Stahlgittermasten

Gemäß Edikt der UVP-Behörde vom 06.08.2025 zur Zahl 20701-UVP/10-2025 liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung öffentlich auf und können während dieser Auflagefrist vom 28.08.2025 bis einschließlich 09.10.2025 von Personen und Institutionen zur Wahrung der Parteistellung schriftliche Stellungnahmen und Einwendungen an die UVP-Behörde eingebracht werden.

Zum genannten Vorhaben erhebt die Umweltanwältin des Bundeslandes Salzburg als Partei gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 2000 fristgerecht nachstehende

E I N W E N D U N G E N

1. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und -tatbeständen

Beantragt ist die Genehmigung des Vorhabens „Windpark Windsfeld“ gemäß den §§ 5 und 17 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 6 lit. b UVP-G 2000 unter Mitwirkung der in den betroffenen Materiengesetzen enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen und damit die Genehmigung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt gemäß Artikel 4 Abs 2 lit b UVP-Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014), welches in Anhang II Nr. 3 i) zur UVP-Richtlinie als „Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen)“ bezeichnet ist.

Aufgrund des im Europarecht und der dazu ergangenen Rsp des EuGH ergangenen weitgefassten Projektbegriffs wird davon der gesamte Windpark mitsamt all seinen zugehörigen Nebenanlagen und Baueingriffen erfasst, welche auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen sind.



Anhang I UVP-G 2000 enthält daher (auch) alle mit Artikel 4 Abs 2 und Anhang II UVP-Richtlinie verbundenen „Projekte“, sodass das ggst. beantragte Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 6 lit. b UVP-G 2000 auch den gesamten Windpark mitsamt all seinen zugehörigen Nebenanlagen und Baueingriffen beinhaltet.

Als gesetzliche Grundlagen für Genehmigungstatbestände seien laut Genehmigungsantrag das UVP-G 2000, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (Windenergieanlagen), das Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (Umspannwerk), das Elektrotechnikgesetz 1992 (Ausnahme von technischen Normen), das Forstgesetz 1975 (Rodungen), das Luftfahrtgesetz (Luftfahrthindernis), das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (Eingriffstatbestände, Verbotstatbestände Artenschutz), das Wasserrechtsgesetz 1959 (Gewässerquerungen), das Arbeitnehmerschutzgesetz 1994 (Arbeitsstättenbewilligung), das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 (Bringungsrechte), das Bundesstraßengesetz 1971 (Autobahn A1) relevant.

Einzelne der im Antrag angeführten Rechtsgrundlagen beziehen sich im Rahmen ihres Anwendungsbereiches auf zuvor erforderliche Planungsgrundlagen und auf eine im Einzelfall zu prüfende Anwendbarkeit europarechtlicher Bestimmungen.

Nicht genannt und geprüft ist im Genehmigungsantrag die völkerrechtlich verbindliche und über dem Sekundärrecht der Europäischen Union – also EU-Verordnungen und EU-Richtlinien – stehende Alpenkonvention. *„Der unabhängige Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention hat seit 2023 untersucht, ob die RED III Richtlinie gegen die Ziele des internationalen Vertragswerks zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) verstößt. Das nun vorliegende Ergebnis ist von grundsätzlicher Bedeutung, wie im Laufe des Verfahrens die EU-Kommission gegenüber der Alpenkonvention festgehalten hat: Die Organe der EU sind an die von der EU geschlossenen Abkommen gebunden, sodass diese Abkommen Vorrang vor dem sekundären Unionsrecht haben.“* (Quelle: <https://www.cipra.org/de/medienmitteilungen/erneuerbare-energien-alpenkonvention-wird-massgebend>).

1.1. Zugrundeliegende Planungsakte – Europarechtswidrige SUP

Das Vorhaben „Windpark Windsfeld“ liegt nur teilweise in einer durch das Landesentwicklungsprogramm 2022, LGBl Nr. 104/2022, ausgewiesenen „Vorrangzone zur Errichtung von Windenergieanlagen“.



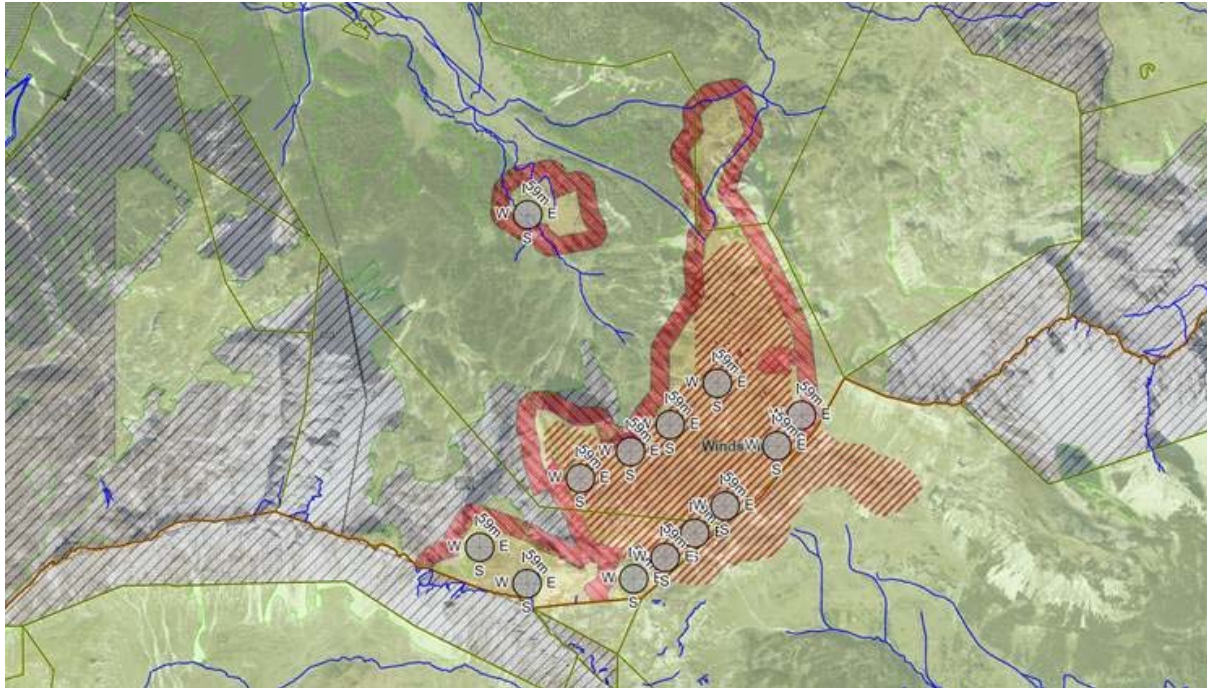


Abb. 1: SAGIS-Darstellung der Vorrangzone gemäß LEP 2022 (rot schraffiert) und der Windpark-Widmungsfläche (GWA Grünland Windkraftanlagen – rot umrahmte Fläche bzw. im Süden begrenzt durch die Bezirksgrenze zum Lungau).

Wie in Abb. 1 ersichtlich, befinden sich jedenfalls die WEA 1, 11, 12 und 13 außerhalb der Vorrangzone. Bei WEA 4 ist nicht klar ersichtlich, ob sich diese innerhalb oder außerhalb der Vorrangzone befindet. Das Vorhaben befindet sich daher jedenfalls nicht zur Gänze in einer „Vorrangzone“ gemäß LEP, weshalb auch die Anwendung der in der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie der EU (EE-RL bzw. „RED III“) normierten europarechtlichen Begünstigungen für das Gesamtvorhaben nicht geboten und daher unangewendet zu belassen ist.

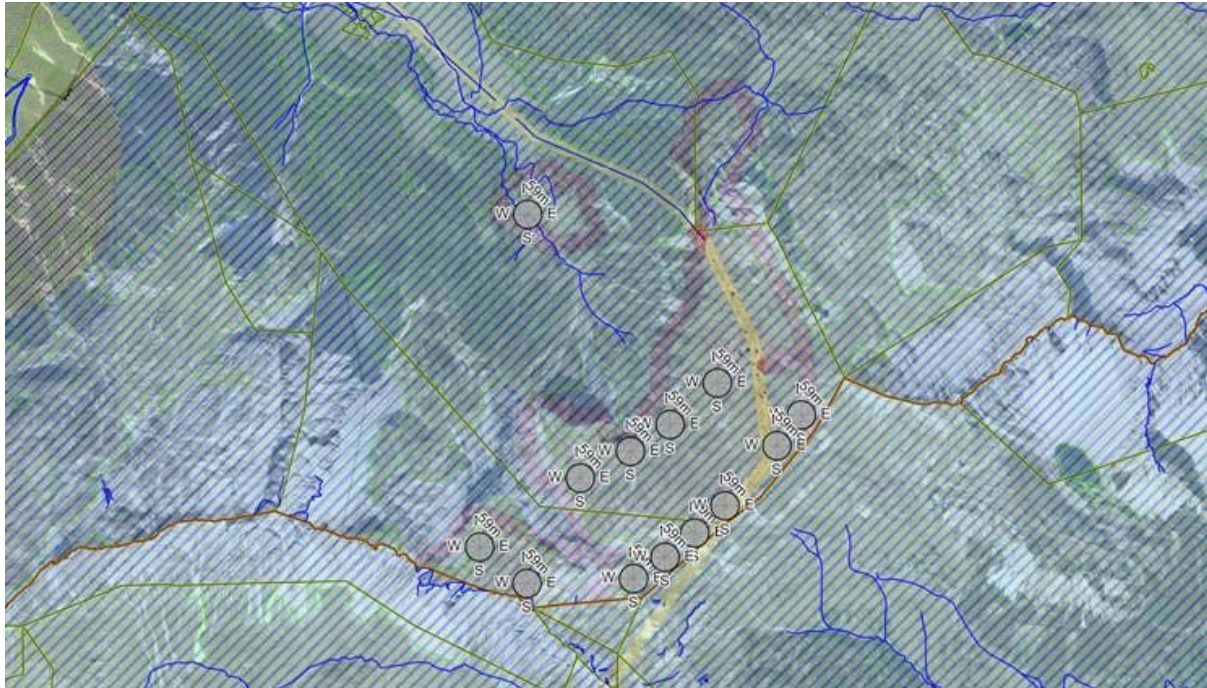


Abb. 2: SAGIS Darstellung der Windpark-Widmungsfläche und der Alpinen Ruhezone gemäß LEP 2022 (flächig schraffiert).

In Abb. 2 ist die Lage des Windparks in der ebenfalls durch das Landesentwicklungsprogramm 2022, LGBI Nr. 104/2022, ausgewiesenen „Alpinen Ruhezone“ ersichtlich, welche ihre Grundlage in der Alpenkonvention findet. Der Windpark liegt daher - im Gegensatz zur Vorrangfläche - vollflächig in dieser Ruhezone.

Nach Ausweisung der Vorrangzonen durch das LEP erfolgte eine darauf basierende Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für den Windpark Windsfeld durch die Gemeinde Flachau.

Der ggst. UVP-Genehmigungsantrag verweist auf die – für die Anwendung europarechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (EE-RL bzw. „RED III“) vorausgesetzte – Durchführung Strategischer Umweltprüfungen im Rahmen der Erlassung der vorangegangenen Planungsakte.

Dagegen wird eingewendet, dass sowohl die SUP zum LEP als auch die SUP zur Teilabänderung des FWP jeweils nicht den europarechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme entsprechen. Diese Einwendungen wurden bereits in den jeweiligen Stellungnahmeverfahren (keine

Parteistellung der LUA oder sonstigen Öffentlichkeit) mit den Schriftsätzen vom 25.01.2022 (LEP), 14.07.2022 (TAÄ-FWP zur UP) und 31.01.2023 (TAÄ-FWP zur Genehmigung) erstattet und werden nun als Beilagen 1.-3. zu Einwendungen zum ggst. Vorhaben und insbesondere zur nicht vorliegenden Qualifikation der Umweltprüfungen als Voraussetzung für die Anwendung gesetzlicher Verfahrenserleichterungen zugunsten von Windenergieprojekten in sog. „Beschleunigungsgebieten“ erhoben. Gleichzeitig wird auf die negative Stellungnahme des Naturschutzfachdienstes des Landes Salzburg vom 26.01.2023 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung verwiesen und ebenfalls zu eigenen Einwendungen im ggst UVP-Verfahren erhoben. Weder sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Verfahrenserleichterungen gegeben, noch liegt ggst. ein Beschleunigungsgebiet vor. Die Bestimmungen der EE-RL sind daher diesbezüglich unangewendet zu belassen.

Blg./1 21004-LEP/2112/3-2021 Gesamtüberarbeitung des
Landesentwicklungsprogramms (LEP), Einwendungen der LUA vom
25.01.2022

Blg./2 T408-111 Gemeinde Flachau: TAÄ-FWP Windpark Windsfeld Beurteilung der
Umweltprüfung und Vorbegutachtung, Einwendungen der LUA vom
14.07.2022

Blg./3 T408-111 Gemeinde Flachau: TAÄ-FWP Windpark Windsfeld Beurteilung
des Antrags auf Genehmigung, Einwendungen der LUA vom 31.01.2023

Blg./4 T408-111 Gemeinde Flachau: TAÄ-FWP Windpark Windsfeld,
Aufsichtsbehördliche Genehmigung Stellungnahme der Fachdienststelle
Naturschutz, 26.01.2023

1.2. Zugrundeliegende Planungsakte – Fehlende Ausweisungen

Wie bereits oben eingewendet, liegt das beantragte Vorhaben nur zum Teil in einer „Vorrangzone“ gemäß LEP 2022, die allerdings europarechtswidrig ausgewiesen wurde und auf einer europarechtswidrig ausgewiesenen Flächenwidmung.

Darüber hinaus fehlt es dem beantragten Vorhaben aber auch an einer vollständigen Flächenwidmung „GWA Grünland Windkraftanlagen“.



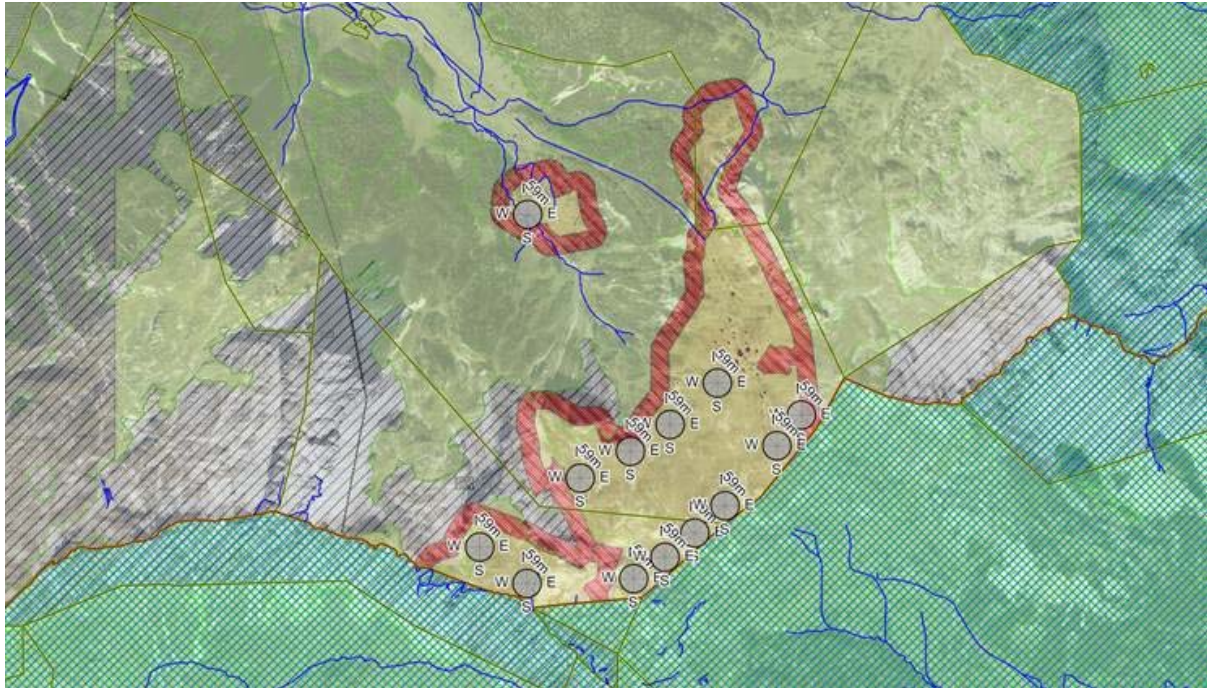
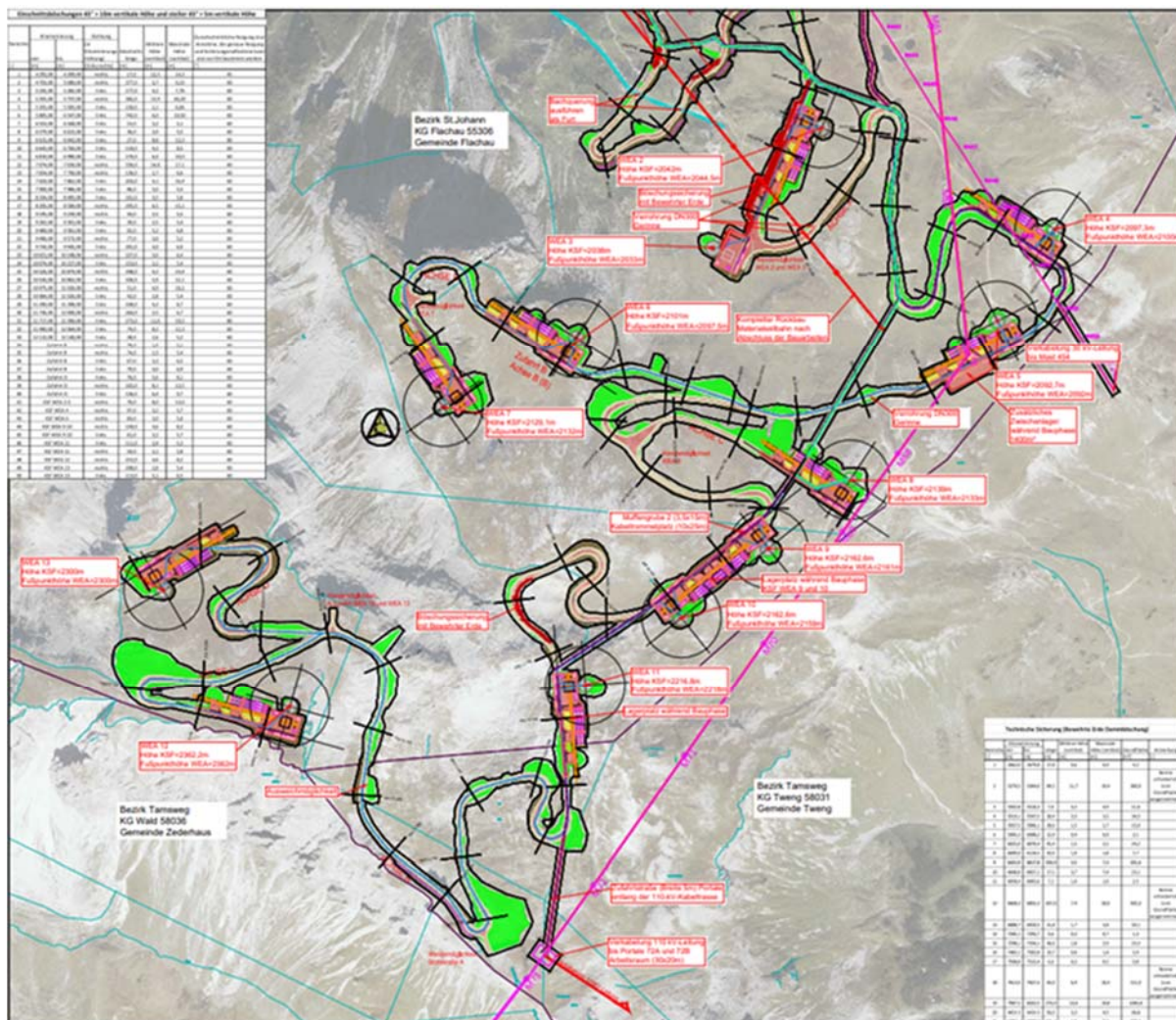


Abb. 3: SAGIS-Darstellung der Windpark-Widmungsfläche und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes im Bezirk Lungau.

Die vorstehende Abb. 3 zeigt, dass die Flächenwidmung für das Vorhaben ausschließlich auf Pongauer Bezirksgebiet in der Gemeinde Flachau durchgeführt wurde. Die angrenzenden Lungauer Flächen liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet.



Flächenwidmung „GWA Grünland Windkraftanlagen“, weshalb auch die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben und insbesondere die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet und im ex lege Schutz gemäß § 24 Sbg NSchG nicht vorliegen, weshalb eine Bebauung zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht.

Die Inanspruchnahme dieser Flächen im Lungau und die Standorte der WEA 12 und 13 abseits jeglicher Vorbelastung und ohne jeglicher Planungsgrundlagen und -voraussetzungen ist daher nicht bewilligungsfähig und auch nicht umweltverträglich.

1.3. UVP-Tatbestand gemäß Anhang 1 UVP-G 2000

Wie in Punkt 1.1. und 1.3. ausgeführt und eingewendet, sind für die Beurteilung des Vorhabens sämtliche Vorhabensbestandteile und damit auch Weganlagen und Bau- und Betriebsflächen zu berücksichtigen. Von diesem Gesamtvorhaben leitet sich auch der anzuwendende Genehmigungstatbestand ab. Während das Vorhaben aktuell aber „nur“ nach Spalte 2 gemäß Anhang 1 Z 6 b) UVP-G 2000 im vereinfachten Verfahren beantragt ist, erfordert die Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet Lantschfeld-, Ob.Zederhaustal, Ob.Murtal die Prüfung gemäß Anhang 1 Z 6 c) UVP-G 2000 hinsichtlich einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Gebietes, wobei nicht nur die unmittelbaren Eingriffe in Form der Wegerschließung zu prüfen sind, sondern auch die Wirkungen des Gesamtvorhabens auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

Daher ist sowohl der Genehmigungsantrag als auch das auf Anhang 1 Z 6 b) UVP-G 2000 beschränkte Edikt der UVP-Behörde vom 06.08.2025 unvollständig und der Antrag entsprechend zu ergänzen und das Edikt zu wiederholen.

1.4. Zu den Genehmigungstatbeständen des Salzburger Naturschutzgesetzes

Nach Einbringung des UVP-Genehmigungsantrags erfolgten Änderungen des Salzburger Naturschutzgesetzes mit Wirksamkeit zum 01.01.2025, welche unter anderem auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (EE-RL bzw „RED III“) im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen, welche am 20.11.2023 in Kraft getreten ist.



Artikel 15 c Abs 4 EE-RL eröffnete den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bis zum 21. Mai 2024 bestimmte Gebiete, die bereits als Gebiete, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind, ausgewiesen wurden, zu Beschleunigungsgebieten für eine oder mehrere Arten von erneuerbarer Energie zu erklären, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Diese Gebiete liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten, von Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten;

b) die Pläne zur Ausweisung dieser Gebiete wurden einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen;

c) mit den Projekten in diesen Gebieten werden angemessene und verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken.

Als einziger erfüllter Punkt ist die Lage außerhalb von Natura-2000-Gebieten zu bestätigen.

Im Übrigen liegt das Vorhaben aber in einer durch das LEP 2022 ausgewiesenen Alpen Ruhezone gemäß Artikel 10 Tourismus-Protokoll, Artikel 11 (3) Naturschutz-Protokoll und Artikel 9 (4) b Protokoll Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung der Alpenkonvention. Wesentlich dabei ist der Verzicht auf (auch touristische) Erschließungen in entsprechenden Ruhezonen, in denen auch Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind. Gemäß der Alpenkonvention wirken die Vertragsstaaten außerdem darauf hin, dass sie in solchen Ruhezonen den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken auch darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

Gemäß § 27 Abs 3 Sbg. NSchG erfolgt die Ausweisung von Ruhezonen in Gebieten, in denen die Ausübung bestimmter, insbesondere das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft oder den Naturhaushalt beeinträchtigende sportliche, touristische oder sonstige Aktivitäten zum Schutz der Natur oder zum Schutz besonderer Erholungsräume ganz oder für bestimmte Bereiche untersagt oder nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen ist.

Das Vorhaben und die davon ausgehenden Auswirkungen widersprechen daher dem LEP 2022 und den zugrunde liegenden völkerrechtlich über dem Sekundärrecht der EU stehenden Bestimmungen der Alpenkonvention.



Das Vorhaben liegt auch nicht außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten, wie den nachstehenden Einwendungen zum Fachbereich Ornithologie zu entnehmen ist.

Weiters wurde das Vorhaben keiner europarechtskonformen Strategischen Umweltprüfung unterzogen, wie in den Einwendungen zu Punkt 1.2. bereits dargelegt wurde.

Hinsichtlich der europarechtlich geforderten Umsetzung angemessener und verhältnismäßiger Regeln und Maßnahmen, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken, wird auf die Einwendungen zu den bezug habenden naturschutzfachlichen Fachgebieten verwiesen.

Die europarechtlich normierten Voraussetzungen des Artikel 15 c Abs 4 EE-RL zur Erklärung bereits ausgewiesener Gebiete zu Beschleunigungsgebieten liegen daher nicht vor.

Mit Novelle zum Salzburger Naturschutzgesetz wurde in Umsetzung der EE-RL und mit Wirksamkeit zum 01.01.2025 in § 67 Abs 14 Sbg NSchG dennoch erklärt, dass bis zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie die im Anhang 1 des mit Verordnung LGBl Nr 104/2022 für verbindlich erklärten Landesentwicklungsprogramms festgelegten Vorrangzonen für Windenergie als Beschleunigungsgebiete gelten.

Aus den vorstehenden Einwendungen ist abzuleiten, dass die normierten Voraussetzungen zur Erklärung bereits ausgewiesener Gebiete zu Beschleunigungsgebieten im Zeitpunkt der Erklärung nicht vorlagen.

Weiters ist einzuwenden, dass die zitierte Regelung des § 67 Abs 14 Sbg NSchG offensichtlich unionsrechtswidrig erlassen wurde. Diese Regelung wird daher angesichts Artikel 15 c Abs 4 EE-RL – allein weil die Erklärung bereits ausgewiesener Gebiete zu Beschleunigungsgebieten nur bis 21.05.2024 möglich war, - in Bezug auf die unionsrechtlich an Beschleunigungsgebiete anknüpfenden Konsequenzen unangewendet bleiben müssen (siehe dazu auch *Nikolaus HANDIG* in RdU 04/2025, S. 195).

In rechtlicher Konsequenz daraus sind daher folgende Bestimmungen des Sbg NSchG betreffend Vorhaben in Beschleunigungsgebieten ebenfalls unangewendet zu belassen:

§ 24 Abs 4 Z 10 Sbg NSchG nicht anwendbar:

Die hier normierte Ausnahme vom ex lege Lebensraumschutz ist nicht anwendbar. Das gesamte Areal des Vorhabens ist flächendeckend als gemäß § 24 Abs 1 geschützte Lebensräume biotopkartiert (Abb. 5) und unterliegt dem ex lege Schutz.



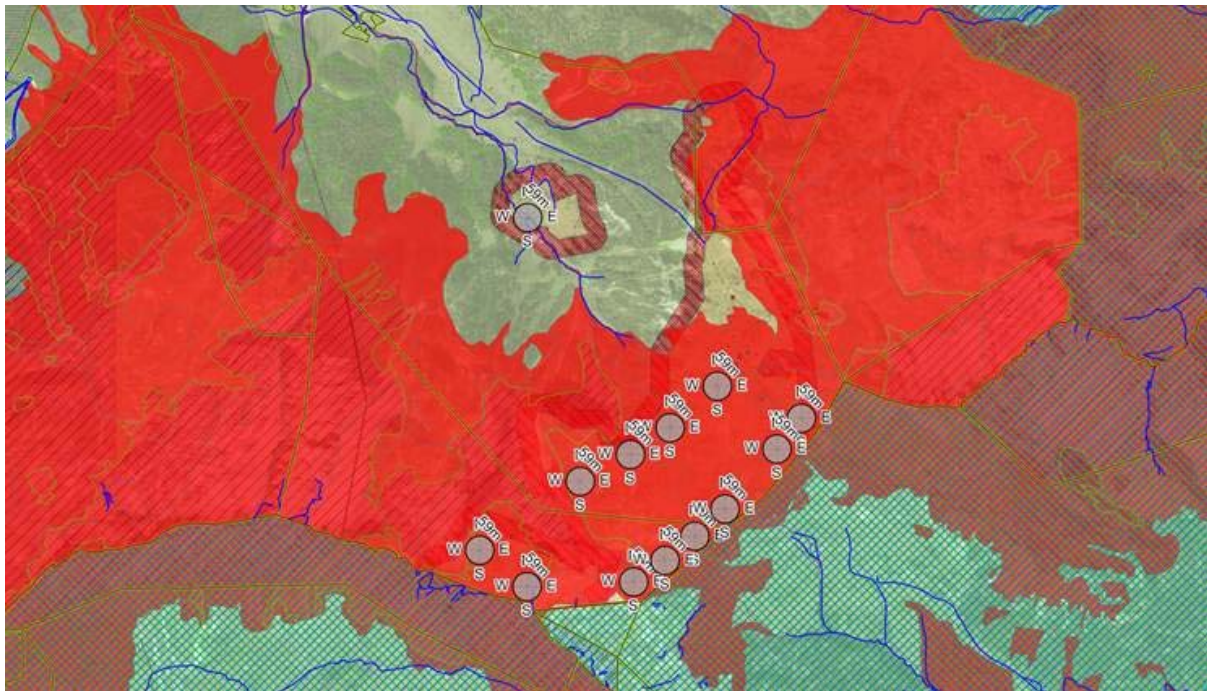


Abb. 5: SAGIS-Darstellung geplanter Windpark vollflächig im kartierten Lebensraumschutz (rot).

Sämtliche beantragten Vorhabensbestandteile des „Windparks“ unterliegen als Gesamtvorhaben daher der Bewilligungspflicht des § 24 Abs 5 Sbg NSchG. Die geplante Erschließung auf GP 509, 505, 507 und 508 KG Tweng bedarf einer gesonderten Überprüfung der Biotopkartierung, wobei GP 508 als gewidmetes Alpines Ödland ohnedies dem ex lege Schutz des § 24 Sbg NSchG unterliegt.

§ 25 Abs 2 lit h) Sbg NSchG europarechtlich unanwendbar

Die hier normierte Ausnahme von der Bewilligungspflicht ist nicht anwendbar. Sämtliche Eingriffe des Vorhabens unterliegen daher subsidiär der Bewilligungspflicht für geländeverändernde Maßnahmen bzw Straßen und Wege gemäß § 25 Abs 1 lit d) Sbg NSchG.

§ 25 Abs 2 lit c) Sbg NSchG ohne faktischen Anwendungsbereich

Die hier normierte Ausnahme von geländeverändernden Maßnahmen auf Flächen, die ausschließlich als Baustelleneinrichtungsflächen sowie als Lagerplätze dienen, bleibt ohne faktischen Anwendungsbereich, da alle diese Flächen offensichtlich laut Vorhaben nachgenutzt werden bzw. ohnedies gemäß § 24 NSchG zu beurteilen sind.

§ 26 Abs 1 lit g) Sbg NSchG europarechtlich in BG unanwendbar

Die Anzeigepflicht gemäß Abs 1 lit g) sublit aa) ist mangels Beschleunigungsgebiet unangewendet zu belassen.

Die Anzeigepflicht gemäß Abs 1 lit g) sublit bb) ist faktisch unanwendbar, da flächendeckend die Bewilligungspflichten gemäß § 24 Abs 5 NSchG und § 25 Abs 1 lit d) Sbg NSchG anwendbar bleiben.

Damit entfällt auch die Anwendbarkeit der Ausnahme gemäß § 25 Abs 2 lit f) Sbg NSchG, womit der Vorrang des § 25 Abs 1 lit d) Z 1 und 2 Sbg NSchG normiert ist.

§ 26 Abs 1 lit d) Sbg NSchG

Auch die Anzeigepflicht des § 26 Abs 1 lit d) für alle nicht unter § 25 Abs 1 fallenden Gelände verändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion, wenn die beanspruchte Fläche 250 m² übersteigt, bleibt unanwendbar, weil eine Bewilligungspflicht gemäß § 25 Abs 1 lit d) und § 24 Sbg NSchG bestehen bleibt.

§ 48a Abs 4 Sbg NSchG europarechtlich unanwendbar

Artikel 16b EE-RL - Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie - normiert:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die sich außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie befinden, nicht länger dauert als zwei Jahre dauert.

1.5. Zu den Verbotstatbeständen und den artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren gemäß § 34 des Sbg NSchG und § 104a Sbg JG

Der Genehmigungsantrag geht davon aus, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und keine Ausnahmegewilligungen gemäß § 34 Sbg NSchG und § 104a Sbg JG erforderlich wären.

Dagegen wird bezugnehmend auf die nachfolgenden Einwendungen zum Artenschutz eingewendet, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden und dass die Voraussetzungen für



eine Ausnahmegewilligung weder vorliegen noch eine solche Bewilligung beantragt ist, weshalb das Vorhaben zum aktuellen Stand der Unterlagen nicht umweltverträglich ist.

2. Zum Öffentlichen Interesse

Zum öffentlichen Interesse wird vom Projektwerber in A – Antrag und zusammenfassende Berichte, A.04 Öffentliches Interesse und Alternativenprüfung, Einlagennummer: A.04 vom 03.06.2024, richtigerweise festgehalten, dass für die Erteilung der UVP-rechtlichen Bewilligung die mitanzuwendenden Bewilligungsvoraussetzungen in diesen Gesetzen das Überwiegen des Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens „Windpark Windsfeld“ gegenüber den jeweiligen in den Materiengesetzen geschützten Interessen fordern.

2.1. Zur geltend gemachten Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern

Sowohl nach § 17 Abs 5 UVP-G gelten Vorhaben der Energiewende als in *„hohem“* öffentlichen Interesse, als auch nach § 50a Abs 1 letzter Satz Sbg. NSchG 1999 Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einschließlich der Zuwegung und des Netzanschlusses *„als unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienend“*. Damit ist auch die EE-RL (RED III) umgesetzt, die in Art. 16f festlegt, dass davon auszugehen ist, dass der Bau und der Betrieb von diesen Anlagen überragenden öffentlichen Interessen dienen. Einschränkend ist jedoch einzuwenden, dass sich Art. 16f EE-RL auf die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG beschränkt, wo im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Für alle anderen Zwecke ist daher weiterhin der Nachweis zu führen und auch das Überwiegen im Einzelfall zu beurteilen.

Daher steht zwar das öffentliche Interesse an sich für die Erneuerbare Energieerzeugungsanlage nicht in Frage, jedoch ist das konkrete öffentliche Interesse im Einzelfall und auch das Überwiegen dieses über die öffentlichen Naturschutzinteressen nicht vorweggenommen. Daher muss die Behörde eine Prüfung und Abwägung vornehmen. Dies geht auch aus den Erläuterungen zur NSchG-Novelle hervor: *„Nach wie vor erforderlich ist jedoch die Abwägung des an der Energieerzeugung bestehenden Interesses mit bestehenden Naturschutzinteressen im Sinn einer von der Naturschutzbehörde vorzunehmenden Erhebung, Beurteilung und Gewichtung der Eingriffe zB in geschützte Gebiete. Weiters erforderlich und von der Einschreiterin oder dem Einschreiter darzulegen*



ist das Fehlen einer Möglichkeit, den angestrebten Zweck auf eine Weise zu erreichen, die den Naturraum weniger beeinträchtigt (Alternativenprüfung)."

Der Vollständigkeit halber angemerkt wird hier noch, dass es sich auch nach der EU-Notfallverordnung um eine widerlegbare Vermutung des Überwiegens der öffentlichen Interessen handelte. Wie der Projektwerber richtigerweise ausführt, kann daher das Überwiegen „nicht immer und vor allem nicht ungeprüft vorausgesetzt werden“.

Die Projektwerber machen allerdings insgesamt drei öffentliche Interessen geltend und zwar neben der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern auch die Versorgungssicherheit sowie überraschenderweise die Sicherung der österreichischen Alm- und Kulturwirtschaft.

2.2. Zur geltend gemachten Versorgungssicherheit

Die Notwendigkeit der Versorgungssicherheit wird von der LUA grundsätzlich auch nicht in Frage gestellt, allerdings werfen die Ausführungen des Projektwerbers Fragen auf.

Der Projektwerber geht von einer durchschnittlichen jährlichen Stromerzeugung „von ca. 84.837 MWh“ aus, was einem Jahresstromverbrauch „von rund 24.200 durchschnittlichen Haushalten“ entspräche. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass einerseits die Ergebnisse lt. „Kurzdokumentation Ergebnisse Wind- und Energieertragsanalysen (W-E-A) Windenergieprojekt (WEP) 12 Windenergieanlagen (WEA) Windsfeld – Rev.07“ vom 06.11.2024 nur „vorläufig“ und „unverbindlich“ sind und andererseits für die Hälfte der WEA (2, 3, 6, 7, 12 und 13) die Unsicherheiten auf Basis der Topografie und Messkonfiguration deutlich höher sind als für die übrigen Standorte, da die Scanning LiDAR-Messung durch ihre Distanz und die Kombination aus Hauptanströmrichtung und Scan-Winkel zum Gerätestandort in diesem Bereich „nur eingeschränkt aussagekräftig ist“.

Zudem argumentiert der Projektwerber mit der Versorgungssicherheit auf regionaler Ebene, weil durch die Erschließung des Windsfelds die bestehende 110 kV-Freileitung „im Bereich des Windsfeldplateaus zumindest in Teilen auf Erdverkabelung“ umgerüstet werden kann. Hierzu wird von der LUA angemerkt, dass die Verkabelung notwendig wird, weil die Stromleitung ansonsten den WEA im Weg wäre und die Verkabelung nicht der unmittelbare Zweck des Windparks ist. Außerdem handelt es sich auch nur um eine Teilverkabelung und es erschließt sich nicht, worin hier die Erhöhung der Versorgungssicherheit einer seit Jahrzehnten bestehenden und funktionierenden Leitung besteht. Die allfällige bloße Reduktion eines Wartungsaufwandes stellt lediglich eine wirtschaftliche Komponente für



den Netzbetreiber dar, aber kein öffentliches Interesse, dem das Vorhaben unmittelbar dient.

Auffallend ist auch die Argumentation, dass aufgrund außergewöhnlicher Naturereignisse, die (unbestritten) immer häufiger und unberechenbarer werden, auch die Wartungsarbeiten an den Strommasten vermehrt nötig werden mit dem Hinweis auf die exponierte und „spezielle geographische Lage“. Dies müsste dann wohl auch für den Windpark gelten, was auch die Eignung des Standortes aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und zur Erfüllung der angestrebten öffentlichen Interessen (Auslastung) in Frage stellt.

2.3. Zur geltend gemachten Sicherung der österreichischen Alm- und Kulturwirtschaft

Allerdings in hohem Maße unplausibel ist die Argumentation zur Geltendmachung des „*öffentlichen Interesses an der Sicherung der österreichischen Alm- und Kulturwirtschaft*“.

Zuerst wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass vom Vorhaben nicht nur der Windpark, sondern auch die Zuwegung umfasst ist und diese zunächst der Errichtung der Anlage und in weiterer Folge Wartungszwecken, aber auch zur „*Bewirtschaftung einer nachhaltigen Almwirtschaft dienen*“ soll und deshalb auch „*unmittelbar zum öffentlichen Interesse der Sicherung der österreichischen Alm- und Kulturwirtschaft*“ beitrage.

Diese Argumentation ist bereits hinsichtlich der Unmittelbarkeit unschlüssig, denn die Zuwegung ist zur Errichtung und Wartung des Windparks notwendig und wird nicht unmittelbar für die Almbewirtschaftung errichtet. Zudem wäre eine Zuwegung im projektierten Ausmaß zur Überwindung der 700 Höhenmeter zwischen dem Ende des bisher bestehenden Almwegs und den WEA auf ca. 2.050 m bis ca. 2.350 m Seehöhe mit Eingriffsbreiten aus den „*Regelquerschnitten Wegebau*“, Plan Nr. 545-22_0210, Beilage Nr. B.01.1011-0 vom 11.01.2024 von ca. 7,5 m bis ca. 24,0 m (Fahrbahnbreite jeweils 4 m zzgl. Bankett (je 2x 0,5 m), Entwässerungsmulde (0,75 m), sowie Einschnitts- und Dammböschungen berg- und talseitig bis zu je 12 m) für den Schwerlastverkehr für die Notwendigkeiten einer „*nachhaltigen Almbewirtschaftung*“ äußerst überdimensioniert, unwirtschaftlich und auch nicht nachhaltig. Daher dient die Zuwegung zwar unmittelbar dem Bau und Betrieb des Windparks, aber nicht unmittelbar der Almbewirtschaftung. Bei der möglichen Nutzung durch die Landwirte handelt es sich um einen Nebeneffekt, der auch nicht zum Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens führen kann, wie von den Antragstellern im letzten Satz behauptet.



Abgesehen von der fehlenden Unmittelbarkeit verwundert jedoch auch die inhaltliche Argumentation mit der Alpenkonvention und dem Protokoll „Berglandwirtschaft“, dass durch das *„Vorhaben eine Almerschließung ermöglicht“* werde, welche – *„im Einklang mit den Zielsetzungen der Alpenkonvention – maßgeblich zum öffentlichen Interesse am Erhalt der Berglandwirtschaft beiträgt.“* Als Gründe dafür werden unter 5 Punkten eine raschere Erreichbarkeit der Alm und Ermöglichung einer umfassenden Viehversorgung sowie Betreuung, eine leichtere Personalakquirierung (Hirten, Senner, etc.), Wartung der technischen Infrastruktur der Almen (Hüttenbau, Stallbau, Zaunerrichtung, Wasserversorgung etc.) und Durchführung forstlicher Maßnahmen (Sicherung der Weideflächen aufgrund Anstiegs der Baumgrenze) angeführt.

Nach Kenntnis der LUA wurde bisher auch nie ein reines Almwegprojekt bis ins Windsfeld zu den Weideflächen und der Almhütte der Agrargemeinschaft beantragt oder gar versagt.

Die unter dem 5. Punkt behauptete Notwendigkeit des Entgegenwirkens des Anstiegs der Baumgrenze über 2.000 m Seehöhe durch Verbuschung, Verstrauchung und Verwaldung ist für den gegenständlichen Standort allerdings nicht nachvollziehbar. Denn es handelt sich um ein Gebiet auf hauptsächlich kalkhaltigem Grundgestein, das besonders in der westlichen Hälfte zu Verkarstungserscheinungen wie Dolinen neigt und das überall aufgrund des regelmäßigen starken Einflusses des Windes nur eine sehr geringe Bodenbildung aufweist, sodass vorwiegend die Windkantengesellschaften dominieren, die durch extrem geringe Humusaufgabe gekennzeichnet sind (siehe Abb. 6). Des Weiteren finden sich hier Lebensräume wie Frostbuckel, die auf eine ungewöhnlich starke Einwirkung des winterlichen Frostes auf den Boden hinweisen. Auch wenn die Baumgrenze durch den Klimawandel unbestritten generell nach oben wandert, ist eine Gefahr der Verwaldung bzw. Verbuschung auf dem beschriebenen Hochplateau des Windsfelds aber nicht gegeben. Deshalb ist der hier behauptete maßgebliche Beitrag zum Artenschutz durch *„diese nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen“* unschlüssig und fachlich nicht haltbar.





Abb. 6: Windsfeld-Hochplateau

Zur allgemeinen Argumentation mit den erwähnten 5 Punkten und dem öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung, weist die LUA darauf hin, dass das Sbg. NSchG 1999 „besonders wichtige öffentliche Interessen“ voraussetzt und daher nicht schon jede Maßnahme der Agrarstrukturverbesserung darunter subsumiert werden kann. Der VwGH fordert in seiner ständigen Rsp in jeglicher Hinsicht einen besonders strengen Maßstab für den Nachweis des Bestands „besonders wichtiger“ öffentlicher Interessen ein und verlangt auch bei der Begründung der Agrarstrukturverbesserung den Nachweis der „Notwendigkeit“ und „Unerlässlichkeit“ eines Vorhabens zur Weiterführung eines Betriebes gleich wie bei der nachweislichen „Existenzgefährdung“ eines Unternehmens sowie das Abhängen des wirtschaftlichen Erfolgs von der geplanten Maßnahme. Die Rsp des VwGH fordert daher auch zur Land- und Forstwirtschaft für die Gewährleistung eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebs die unbedingte Notwendigkeit bzw. Unerlässlichkeit der Umsetzung des Vorhabens am gewählten Standort, gleichwertig wie Gesichtspunkte der Existenzsicherung dieses Betriebes.

Die VwGH-Erkenntnisse halten ausdrücklich fest, dass nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme daher bereits im

öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung liegt. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten (VwGH 2010/10/0044).

In der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird ein öffentliches Interesse an einer bewilligungspflichtigen Maßnahme unter dem Gesichtspunkt einer landwirtschaftlichen Nutzung von Grundflächen nur dann bejaht, wenn das Vorhaben nicht nur der Ertragsverbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes dient, sondern einen ins Gewicht fallenden Beitrag zur Aufrechterhaltung eines ansonsten in seiner Existenz bedrohten landwirtschaftlichen Betriebes leistet oder unter dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist (VwGH 98/10/0066).

Der VwGH stellt dabei auf die konkrete Existenzgefährdung ab. In Bezug auf die Landwirtschaft wird demnach nicht jede der Arbeitserleichterung, Ertragsverbesserung oder Rationalisierung dienende Maßnahme als im öffentlichen Interesse gelegen bewertet (vgl. VwGH 2013/10/0001; 2012/10/0118). Die für eine zeitgemäße Bewirtschaftung beantragten Maßnahmen müssen konkret und aktuell für den Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebs vielmehr existenziell sein.

Diese Voraussetzungen werden im gegenständlichen Fall aber nicht nachgewiesen und sind daher auch nicht erfüllt.

Zur Argumentation mit der Alpenkonvention und dem Berglandwirtschaftsprotokoll weist die LUA noch darauf hin, dass das genannte Protokoll in seinen Artikeln 3, 8, 9 und 10 die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft nennt bzw. eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung, Erhaltung traditioneller Kulturlandschaftselemente wie Almen sowie die Anwendung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten und ökologischer Verträglichkeit.

Eine Straße für den Schwerlastverkehr im felsigen Steilhang ist weder existenziell notwendig für die Erhaltung der extensiven Almwirtschaft noch naturgemäß und gebietscharakteristisch oder ökologisch verträglich.

Im Übrigen wird eingewendet, dass das Vorhaben im Widerspruch zu anderen unmittelbar anwendbaren Protokollbestimmungen der Alpenkonvention, insbesondere zu Naturschutz, Landschaftsschutz und Raumplanung sowie übergreifender Ruhezonen steht, welche über dem Sekundärrecht der EU stehen und daher als abwägungsfähige und übergeordnete Interessen gelten.



Daher kann dieses geltend gemachte Interesse nicht herangezogen werden und schon gar nicht den Ausschlag zum Überwiegen am öffentlichen Interesse des Naturschutzes führen.

2.4. Abwägungsfähige Interessen

Daher bleibt als einziges abwägungsfähiges öffentliches Interesse die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern übrig, das am öffentlichen Interesse des Naturschutzes und der Alpenkonvention im konkreten gegenständlichen Fall abgewogen werden muss.

Zum erwähnten öffentlichen Interesse in Bezug auf das Salzburger Naturschutzrecht unter 3.3.3 (S. 17), dass die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativ hochwertiger Energie bzw. dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt, stellt sich zudem die Frage der Wirtschaftlichkeit, Rentabilität und Kostentragung für die Errichtung aufgrund des besonders schwierigen Geländes im Hochgebirge und der enorm technisch aufwändigen Zufahrt mit den notwendigen massiven Hangeinschnitten und Böschungssicherungen.

Zum öffentlichen Interesse am Naturschutz sind allerdings noch Gutachten der Amtssachverständigen notwendig.

Aus den folgenden Kapiteln geht jedoch bereits hervor, wie massiv und großflächig mit einer gesamten Eingriffsfläche von 41,6 ha (davon 28,3 ha in geschützten Lebensräumen) die geplanten Maßnahmen in die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes an diesem abgelegenen Standort eingreifen und wie schwerwiegend diese sind, weshalb einer Abwägung zwischen Eingriff und Nutzen, daher der Energieausbeute, eine besondere Bedeutung zukommt.

2.5. Energieausbeute und Unsicherheiten

Der Projektwerber geht von einer durchschnittlichen jährlichen Stromerzeugung „von ca. 84.837 MWh“ aus, die einem Jahresstromverbrauch „von rund 24.200 durchschnittlichen Haushalten“ entspreche. Insgesamt scheint die Energieausbeute für diesen großflächigen, schwerwiegenden Eingriff in die Schutzgüter auf 41,6 ha vergleichsweise gering.

Nach dem VwGH-Erkenntnis 2009/10/0020 kann dem Interesse an der Verwirklichung des besonders wichtigen öffentlichen Interesses am Klimaschutz der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommen, allerdings je nachdem eine Maßnahme nach den Umständen des Einzelfalles geeignet ist, zur Erreichung dieser Ziele beizutragen. Entscheidend ist dabei, welche Bedeutung die Verwirklichung der konkret beantragten Maßnahme für den Klimaschutz hat und wie gravierend die damit verbundenen



Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter sind. Welchem der gegenbeteiligten öffentlichen Interessen daher der Vorzug gebührt, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen.

Die „Kurzdokumentation Ergebnisse Wind- und Energieertragsanalysen (W-E-A) Windenergieprojekt (WEP) 12 Windenergieanlagen (WEA) Windsfeld – Rev.07“ vom 06.11.2024 behandelt die WEA 02 – 13 und hält eingangs fest, dass die Ergebnisse nur „vorläufig“ und „unverbindlich“ sind und andererseits für die Hälfte der WEA (2, 3, 6, 7, 12 und 13) die Unsicherheiten auf Basis der Topografie und Messkonfiguration deutlich höher sind als für die übrigen Standorte, da die Scanning LiDAR-Messung durch ihre Distanz und die Kombination aus Hauptanströmrichtung und Scan-Winkel zum Gerätestandort in diesem Bereich „*nur eingeschränkt aussagekräftig ist*“.

Der berechnete Nettoenergieertrag [MWh/a] der 12 WEA ergibt rund 82.800, wobei die Erträge der einzelnen WEA zwischen 5.300 und 8.600 schwanken. Die höchste Leistung wird von den WEA 12 (8.400) und 13 (8.600) erwartet (siehe Abb. 7), wobei aber diese unter den höheren Unsicherheiten aufgelistet sind.



Abb. 7: Bereich der Standorte 12 und 13.



Die WEA 01 wird extra behandelt in der „Kurzdokumentation Ergebnisse Wind- und Energieertragsanalysen (W-E-A) Windenergieprojekt (WEP) 1 Windenergieanlage (WEA) Windsfeld – Rev.08“ vom 06.11.2024. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass *„die weiter unten gelegene Messung am Freileitungsmast #58 insbesondere energetisch mit größeren Abweichungen abgebildet wird und somit die Prognose des WEA-Anlagenstandorts WEA 01 mit großen Unsicherheiten verbunden ist.“*

Der berechnete Nettoenergieertrag [MWh/a] der WEA 01 ergibt nur rund 2.000. Dies verwundert allerdings nicht, da sich dieser Standort an einer tiefer gelegenen Stufe am Talschluss in einer Kessellage befindet (siehe Abb. 8).



Abb. 8: Standort für WEA 01.

Zusätzlich zu den Unsicherheiten konnten offenbar auch die für Fledermäuse notwendigen Abschaltalgorithmen noch nicht einberechnet werden, da diese erst aufgrund von Monitorings in den ersten drei Jahren adaptiert werden sollen, wie aus dem Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume inkl. Wildökologie hervorgeht

(Einlagennummer D.03, Kapitel 7.3.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Betriebsphase, S. 183 ff).

Im Jahr 2011 ging die Umwelt Management Austria von durchschnittlichen 2.000 Volllaststunden (Durchschnitt aus Volllaststunden an einzelnen österreichischen Standorten) aus (https://www.uma.or.at/wp-content/uploads/Studie_Windkraft_Stand-04-07-2012.pdf).

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2023 wird für die Windkraft von jährlich 2.500 Volllaststunden ausgegangen. Die tatsächliche Anzahl hängt im Einzelfall vom Standort, dem Anlagentyp und anderen Faktoren ab (https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/15811/imfname_1594838.pdf).

Aufgrund der hier verwendeten kleineren Anlagen im schwierigen hochalpinen Gelände mit extrem schwankenden natürlichen Einflüssen (Wind-Höchstgeschwindigkeiten, Schneefall und Vereisung, Naturgefahren ...) ist bezogen auf die Durchschnittsangaben an diesem Standort von geringen unterdurchschnittlichen Volllaststunden im Vergleich zu einem wenig beeinflussten optimalen Standort mit hohen Volllaststunden auszugehen. Angaben dazu fehlen allerdings im Projekt, weshalb der Umfang und das Gewicht des öffentlichen Interesses nicht belegt ist.

Wie bereits oben unter Kapitel 1 festgehalten, befinden sich die WEA-Standorte 01, 11, 12 und 13 eindeutig sowie ev. auch 04 außerhalb der ausgewiesenen Vorrangzone.

2.6. Alternativenprüfung

Aufgrund der geringen Energieausbeute am Standort WEA 01 sowie der großen Unsicherheiten an den Standorten 12 und 13, die sich alle drei ohnedies nicht in den Vorrangzonen befinden und massive großflächige Eingriffe, insbesondere auch durch die erforderliche Wegerschließung in das Landschaftsschutzgebiet Lantschfeld-, Ob.Zederhaustal, Ob.Murtal und dessen Schutzzweck bedeuten, wären diese jedenfalls aus dem Projekt zu nehmen, um eine umweltverträglichere Variante zu erreichen.

Die Argumentation der Projektwerber in A – Antrag und zusammenfassende Berichte, A.04 Öffentliches Interesse und Alternativenprüfung, Einlagennummer: A.04 vom 03.06.2024, unter Kapitel 4.4.1, dass ein Verzicht auf die WEA 1, 12 und 13 keine realistische Vorhabensalternative sein könne, weil ansonsten das Ertrags- und Projektziel nicht mehr erreicht werden könne, kann insbesondere für die WEA 01, die lt. der Prognose nur ca. 2 % produziert, nicht nachvollzogen werden. Die unter 4.4.2 erwähnte Besucherlenkungsfunction um „Schaulustige“ im Talbereich des Hüttenbodens zu halten und nicht auf das Windsfeldplateau zu locken, u.a. um unnötige Störungen des Wildes zu



vermeiden, erscheint nicht ausreichend durchdacht. Denn einerseits wird das Wild ohnedies bereits durch den Windpark gestört und andererseits zieht ein „Schaurad“ eben auch Schaulustige an, von denen manche, wenn sie schon einmal vor Ort sind, sich auch die Windräder am Hochplateau ansehen wollen.

Außerdem belegt der Einwand der Projektwerberin, dass eine wirtschaftliche Errichtung und Führung des Windparks generell nicht gesichert erscheint, wenn der Betrieb mit 11 WEA anstatt mit 13 WEA nicht mehr durchführbar wäre. Es ist daher davon auszugehen, dass sich aufgrund der vorliegenden Unsicherheiten zu Ertrag und Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks das öffentliche Interesse erheblich reduziert, während dem massiven Eingriff in die besonders hochwertigen alpinen Strukturen und in die Landschaft besonders hohe öffentliche Interessen am Naturschutz und an den Zielsetzungen der Alpenkonvention entgegenstehen.

Nach dem VwGH-Erkenntnis 2009/10/0020 ist darauf Bedacht zu nehmen, ob dem öffentlichen Interesse, dem die beantragte Maßnahme dient, unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch durch eine "naturverträglichere" Alternative entsprochen werden kann, oder ob es - unter diesen Gesichtspunkten - einer Ausführung der beantragten Maßnahme am beantragten Standort bedarf. Selbst - unter dem Gesichtspunkt der Erzielung maximalen Energieertrags - optimale Standortvoraussetzungen einer Windkraftanlage führen daher nicht jedenfalls zur Annahme eines an der Errichtung dieser Anlage bestehenden überwiegenden öffentlichen Interesses. Von Bedeutung ist vielmehr auch, dass nicht andere, gleich geeignete Standorte im dargelegten Sinn verfügbar sind, wo die Anlage geringere Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen erwarten lässt.

3. Pflanzen und Lebensräume

Es ist vonseiten der Windsfeld GmbH geplant, einen Windpark mit 13 Windenergieanlagen (WEA) auf dem Plateau des Windsfeldes in der Gemeinde Flachau in einer Höhenlage zwischen 1180m und 2375m zu errichten. Zusätzlich zu den Windenergieanlagen soll eine 10,2 km lange, umfangreiche Zuwegung errichtet werden. Um diese im teilweise extrem steilen Gelände umsetzen zu können, sind erhebliche Eingriffe wie bewehrte Erde, Sicherungsmaßnahmen usw. notwendig. Um entsprechende Materialien lagern zu können, sind neben den WEA Standorten Lagerflächen geplant. Die Zufahrtsstraße soll zu Wartungszwecken erhalten bleiben. Zusätzlich soll während der Bauphase eine Materialseilbahn und ein Umspannwerk errichtet werden. Diese ganzen Eingriffe finden in großteils naturschutzfachlich höchstwertigem Gelände statt. 12 der 13 geplanten WEA samt deren Zuwegung kommen in alpinen, ex lege geschützten Lebensräumen oberhalb der Baumgrenze zu liegen. Der Rest der Zufahrt führt durch meist hochwertige hochmontane Wälder, ausgedehnte Kalkmagerweiden und andere Lebensräume.



Die geplanten Eingriffsflächen wurden am 11.09.2025 vom Verfasser begangen. Es liegt zum Verfassungszeitpunkt dieser Stellungnahme eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) des Büros REVITAL vom 04.11.2024 vor. Auf diese UVE und die Erkenntnisse der eigenen Begehung wird sich in der folgenden vegetationsökologischen Ausarbeitung bezogen. Die Lebensräume werden in der Reihenfolge des Einreichplans vom Wegbeginn bei der Autobahn bis hin zu den obersten Windkraftanlagen am Taferlnock beschrieben und einer Bewertung unterzogen.

Lebensräume und geschützte/gefährdete Pflanzenarten:

Zuwegung bis Windsfeld

Die geplante Zuwegung führt anfangs auf den ersten 1,5 km auf einer bestehenden Straße beidseitig der Autobahn. Bereits hier finden Eingriffe in nach § 24 NSchG geschützte Lebensräume statt. Daraufhin zieht sich die Zuwegung auf einer bestehenden Forststraße bis km 2 durch mäßig hochwertigen Fichtenforst. Im Anschluss daran führt der Weg auf einer Länge von ca. 600 Metern über eine im unteren Bereich noch etwas nährstoffreiche, von Arten der Milchkrautweide dominierte Weidefläche.

Ab km 2,6 verläuft die Zuwegung über eine Almfläche, anfangs noch größtenteils auf einem bestehenden Weg. Dennoch greift hier eine Verbreiterung der bestehenden Straße, der Bau von mehreren Ausweichbuchten sowie einer Verkabelung bei km 3,3 in eine äußerst hochwertige, kalkreiche Magerweide ein. Bei dieser Magerweide handelt es sich nahezu vollständig um den Biotoptyp 3.2.1.2.3 Frische basenreiche Magerweide der Bergstufe. Lebensraumschutz nach § 24 (1) d) liegt flächendeckend vor. Bei der eigenen Begehung konnte der äußerst hohe Strukturreichtum sowie der durchwegs magere, artenreiche Zustand festgestellt werden. Es konnten besonders in den höher gelegenen Teilen der Weide immer wieder typische Zwergsträucher wie Schnee-Heide (*Erica carnea*), Zwerg-Alpenrose (*Rhodothamnus chamaecistus*, TG) und einzelne Büsche der bewimperten Alpenrose (*Rhododendron hirsutum*) festgestellt werden. Trotz der ungünstigen Jahreszeit der Begehung konnten häufig direkt am Wegesrand zahlreiche geschützte Pflanzenarten festgestellt werden. Hier sind zu nennen: *Primula clusiana*, *Gymnadenia conopsea*, *Gymnadenia odoratissima*, *Coeloglossum viride*, *Rhodothamnus chamaecistus*, *Epipactis atrorubens*, *Gentianella ansiodonta*, *Gentianopsis ciliata*, *Saxifraga burseriana* usw. Die Arten- und Individuenzahl an geschützten Pflanzenarten sowie die durchwegs magere Vegetation lassen auf eine absolut hochwertige Weidefläche schließen. Außerdem wird aus botanischer Sicht davon ausgegangen, dass bei einer neuen Begehung zum optimalen Zeitpunkt eine Fülle von weiteren, nach § 29 NSchG geschützten Pflanzenarten gefunden werden kann. Der Ausbau der Zuwegung sowie die Verkabelung vernichten somit einen Teil der Almfläche dauerhaft.





Abb. 9: Artenreiche, strukturreiche Kalkmagerweide im Bereich der Zuwegung.



Abb. 10: *Primula clusiana*, *Gymnadenia odoratissima* in *Dryas octopetala* Polster, beide direkt neben Weg.

Ab km 4 weicht die geplante Zuwegung vom bestehenden Weg ab und schlängelt sich in weitläufigen Kurven den zunehmend steilen Westabhang des Windsfeldes hoch. Im unteren Bereich zwischen km 4,1 und 4,5 soll ein neuer Zufahrtsteil mit Umkehrplatz und teils über 14 Meter hohen Böschungen und entsprechender Eingriffsbreite in einem als Lärchweide beschriebenen Waldteil errichtet werden. Dieser Teil des Eingriffsbereiches wurde nicht begangen, es muss jedoch hier ebenfalls von einer naturschutzfachlichen Hochwertigkeit ausgegangen werden obwohl kein Lebensraumschutz nach § 24 vorliegt. Der Strukturreichtum in der kalkreichen Lärchweide sowie der hohe Lichteinfall machen diese zu einem Habitat für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und bedeutsam für den Naturhaushalt.

Bei 4,7 zweigt der neue Zufahrtsweg auf eine als frische, basenarme Magerweide bezeichnete Fläche ab, auf der die WEA 1 errichtet werden soll. Die Fläche ist im Gegensatz zu den umliegenden, steilen und sehr strukturreichen Kalkmagerweiden relativ strukturarm, jedoch aufgrund der Lage im Kalkgebiet durchaus nicht der häufigste Lebensraum. Eine naturschutzfachliche Hochwertigkeit kann auch hier festgestellt werden. Ein Schutz nach § 24 NSchG liegt laut REVITAL nicht vor, wäre aber bei einem Vorkommen der Zeiger der Borstgrasrasen tiefer Lagen zu diskutieren.

Im weiteren Verlauf zieht sich die Straße durch einen zunehmend steiler werdenden, westexponierten Hang, der von mehreren subalpinen Waldgemeinschaften bestanden ist. Dabei handelt es sich laut REVITAL um die Biotoptypen 8.7.1.2 Lärchweide, 9.10.1 Karbonat-Lärchen-Zirbenwald, 9.10.3 Karbonat-Lärchenwald und am Übergang zum Windsfeld Plateau um 9.1.1 Karbonat-Latschen-Buschwald. Die Wälder erschienen bei der Begehung durchwegs sehr naturnah, strukturreich und bei Vorhandensein größerer Baumarten auch reich an Totholz. Eine naturschutzfachliche Hochwertigkeit für den Naturhaushalt ist hier auf jeden Fall festzustellen. Das Errichten der Zufahrt würde in diesen naturnahen Waldbiotopen mehrere, breite Umkehrplätze sowie Böschungen mit entsprechenden Hangsicherungen errichten. Besonders bei km 5,3 bis 5,45 muss der Hang durch bewehrte Erde und einen Böschungsaufbau von aufsummiert bis zu 53 Metern abgesichert werden. Die Eingriffe in die Waldbiotope sind jedenfalls als absolut gravierend zu bezeichnen.

Windsfeld

Das besondere, durch die starke Windexposition verursachte Mikroklima hat auf dem Plateau des Windsfeldes eine Reihe von speziell an diese extremen Bedingungen angepassten Vegetationstypen entstehen lassen. Bereits bei Betrachtung des Luftbildes fällt deutlich der scharfe Übergang der Vegetation am westlichen Rand des Windsfeldes auf. Die steilen, vom Einfluss des Windes geschützten westlichen Hänge sind von für diese Höhenlage typischen subalpinen Latschenfeldern, Zwergstrauchheiden und Weiderasen auf karbonatischem Gestein in enger Verzahnung bewachsen. Sobald jedoch die Verflachung des Windsfeldplateaus nach Osten hin einsetzt, endet diese typische subalpine Vegetation



ungewöhnlich abrupt. Auf dem Plateau sind dann andere Vegetationstypen dominant, die im Folgenden näher beschrieben werden. In der Kartierung REVITAL wurden besonders im Westteil des Windsfeldes nur wenige verschiedene Lebensraumtypen kartiert. Diese vegetationsökologische Einschätzung deckt sich nicht mit der des Verfassers, der weitaus mehr verschiedene, für exponierte Standorte typische Lebensraumtypen feststellen konnte.

Alpine Windheiden und Spalierstrauchgesellschaften

Im Bereich des Windsfeldes selber sind von REVITAL mehrere, hochwertige Lebensraumtypen kartiert worden. Unter anderem wurden sehr großflächig die Biotoptypen 4.1.1.1 SUBTYP Subalpin-alpiner, offener Hochgebirgs-Karbonatrasen sowie 4.1.2.1 Geschlossener Hochgebirgs-Karbonatrasen ausgewiesen. Diese beiden Biotoptypen zeichnen sich laut Literatur (Nowotny et al, 2022) normalerweise durch eine Zusammensetzung aus den Gesellschaften der Blaugras-Horstseggenhalde (*Seslerio-Caricetum semperviventis*) und des Polsterseggenrasens (*Caricetum firmae*) aus. Weitere, besonders im Biotoptyp 4.1.1.1 häufige Gesellschaften sind die der Grat-Schwingelrasen (*Festucetum pumilae*) sowie der Fels-Schuttrassen der Stachelspitzigen Segge (*Caricetum mucronatae*) in tieferen Lagen. Besonders der Biotoptyp 4.1.1.1 besiedelt exponierte Grate und Felsköpfe, die einer starken Windexposition ausgesetzt sind. Sämtliche genannten Gesellschaften zeichnen sich durch eine deutliche Dominanz krautiger Pflanzenarten aus, einzelne Spaliersträucher wie die Gamsheide (*Loiseleuria procumbens*) können hier eindringen (Grabherr & Mucina, 1993).

Bei der eigenen Begehung zeigte sich, dass die Einschätzung der Biotoptypen von REVITAL nicht mit den vor Ort vorgefundenen Biotoptypen übereinstimmt und wesentlich zu grob vorgenommen wurde. Die Einschätzung, dass sich auf dem Großteil des Windsfeld Plateaus nahezu ausschließlich die Biotoptypen 4.1.1.1 und 4.1.2.1 vorliegen, kann aus vegetationsökologischer Sicht nicht bestätigt werden. Es wurden zwar die genannten Biotoptypen vorgefunden, jedoch zeigte sich eine deutliche Verzahnung mit anderen, an die extremen Bedingungen des Windsfeldes angepassten Biotoptypen. Besonders im Übergang zu den westlich angrenzenden Steilhängen konnten bei der Begehung ausgeprägte Spalierstrauchgesellschaften vorgefunden werden. In diesem Bereich häufig anzutreffen sind Spalierstrauchgesellschaften der Silberwurz (*Dryas octopetala*) sowie Bestände der Gämsheide (*Loiseleuria procumbens*). Immer wieder waren auch Elemente des Polsterseggenrasens eingestreut. Aus pflanzensoziologischer Sicht können hier die Gesellschaften des Silberwurzteppichs (*Dryadetum octopetala*) sowie des Kalk-Gämsheidespaliers (*Homogyno discoloris-Loiseleurietum*) festgestellt werden (Grabherr & Mucina, 1993). Es konnten weitere Spaliersträucher und für beide Gesellschaften typische Pflanzenarten vorgefunden werden. Als besonders prägnant sind hier zu nennen: *Homogyne discolor*, *Arctostaphylos alpinus*. Besonders das ausgeprägte Vorkommen der Alpen-Bärentraube (*Arctostaphylos alpinus*) hebt die Spalierstrauchgesellschaften hier hervor.





Abb. 11: Verzahnte alpine Spalierstrauchgesellschaften über Karbonat mit Alpen-Bärentraube (*Arctostaphylos alpinus*), Gamsheide (*Loiseleuria procumbens*) und Silberwurz (*Dryas octopetala*).

Auf dem Plateau des Windsfeldes treten die Spalierstrauchgesellschaften auf den exponierteren Köpfen und Kuppen ebenso prägnant und stetig auf, wobei hier das Vorkommen der Alpen-Bärentraube (*Arctostaphylos alpinus*) weniger prägnant ist. Besonders der Osten des Windsfelds wird zunehmend von silikatischen Lantschfeld-Quarziten beeinflusst. Hier sind auch in der Biotopkartierung REVITAL regelmäßig Spalierstrauchgesellschaften und Zwergstrauchheiden kartiert. Es treten neben den Spalierstrauchgesellschaften der Gämsheide (*Loiseleuria procumbens*) zunehmend Biotoptypen wie die Krähenbeerenheide (7.2.2.2 Krähenbeerenheide) sowie kleinflächig der Biototyp 7.2.2.1 Heidelbeerheide in den Vordergrund.

Im Westen des Windsfeld Plateaus sind laut der Kartierung REVITAL nahezu ausschließlich karbonatische Hochgebirgsrasen anzutreffen. Bei der Begehung konnten hier auf den Kuppen jedoch ebenfalls großflächig die genannten Spalierstrauchgesellschaften des Silberwurzteppichs (*Dryadetum octopetalae*) sowie des Kalk-Gämsheidespaliers (*Homogyno discoloris*-*Loiseleurietum*) aufgefunden werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die äußerst wertgebenden, auf dem Plateau des Windsfelds stetig vorkommenden Spalierstrauchgesellschaften des Silberwurzteppichs (*Dryadetum octopetalae*) sowie des Kalk-Gämsheidespaliers (*Homogyno discoloris-Loiseleurietum*) in der Kartierung REVITAL massiv unterkartiert oder in die kalkreichen Hochgebirgsrasen subsummiert wurden. Diese als alpinen Windheiden zusammengefassten Biototypen erhöhen jedoch die bereits festgestellte naturschutzfachliche Hochwertigkeit des Windsfeldplateaus nochmals deutlich. Ein Lebensraumschutz der Windheiden liegt nach § 24 (1) e vor, für die Hochgebirgsrasen ist ein Lebensraumschutz nach § 24 (1) d festzustellen. Da sie sich hauptsächlich aus extrem langsam wüchsigen Spaliersträuchern zusammensetzen, die an die extrem mikroklimatischen Gegebenheiten an ihren jeweiligen Standorten angepasst sind, ist eine Wiederherstellbarkeit durch Aussaat oder andere Maßnahmen keinesfalls gegeben.



Abb. 12: großflächige alpine Spalierstrauchgesellschaften über Karbonat auf dem Windsfeld-Plateau (*Dryadetum octopetalae*, *Homogyno discoloris-Loiseleurietum*).

Frostbuckelwiese im Osten des Windsfeldes

Im Osten des Windsfeldes wurden von REVITAL mehrere Biotoptypen kartiert. Im Übergang zum silikatischen Lantschfeld-Quarzit kommt es immer wieder zur Durchmischung mit dem westlich angrenzenden, kalkreichen Gestein, sodass hier eine höhere Anzahl von Biotoptypen nachgewiesen werden kann. Es sind hauptsächlich die Biotoptypen 3.2.1.2.4 Frische basenarme Magerweide der der Bergstufe (kein Schutz nach § 24), diverse Zwergstrauchheiden und Spalierstrauchheiden Lebensräume sowie nach wie vor große Teile als Offener oder geschlossener Hochgebirgs-Karbonatrasen ausgewiesen. Bei der Begehung konnte eine sehr besondere, so vom Verfasser noch nicht vorgefundene Geländeform im Bereich der geplanten Zuwegungen und im Bereich der WEA 2 und 3 vorgefunden werden.

Es handelt sich hierbei um eine extreme Ausprägung einer Buckelwiese, die aus bis zu einem Meter hohen, steilen und sehr eng nebeneinander stehenden Geländebuckeln besteht. Eine für diesen Geländetypus eigentlich typische Genese durch jahrhundertlange Beweidung erscheint aufgrund der Höhenlage und der geringen Beweidung unwahrscheinlich. Aus vegetationsökologischer Sicht sind diese Buckelformationen ausgesprochen artenreich und interessant, da sich hier auf kleinstem Raum unterschiedliche Expositionen, windgeschützte und windexponierte Mikrostandorte sowie durch weitere Umwelteinflüsse entstandene Mikrohabitate ergeben. Die Lage im Übergang zwischen silikatischem und kalkhaltigem Grundgestein tut ihr übriges. Auf den kleinräumigen Kuppen der Buckel können diverse, im Umfeld großflächig verteilte Gesellschaften der Windkanten angetroffen werden. Dabei handelte es sich um diverse Ausprägungen der Polsterseggen-Rasen (*Caricetum firmae*) verzahnt mit Silberwurzfluren (*Dryadetum octopetalae*) verzahnt mit kalkliebenden und kalkfliehenden Spalierstrauchgesellschaften der Gämsheide (*Loiseleuria procumbens*). In den Senken können Arten der Schneeböden wie der Alpen-Gelbling (*Sibbaldia procumbens*) oder das Zwerg-Alpenglöckchen (*Soldanella pusilla*) können hier neben Arten der besser wasserversorgten Weiden wie Borstgras (*Nardus stricta*), rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*) usw. festgestellt werden.

Nach eingehender Recherche zur Genese dieser ungewöhnlichen Buckelwiese wurde eine mögliche Erklärung gefunden. Es wurde von Franz (2004) die Genese dieser Frostbuckel folgendermaßen erklärt: Über der Höhenlage der 0° Isotherme, also zwischen 2000-2200 Metern Meereshöhe entstehen auf periodisch wassergesättigten, ebenen bis schwach geneigten Mineralböden an Stellen wo das Wasser gefriert kleine Eislinsen. Je nach Wasserzufuhr nehmen diese an Größe zu und heben den vegetationsbedeckten Boden an (vgl. Franz, 2004). Die dadurch entstehende Hügelform wird als Materialanhebung interpretiert, die infolge des hydro- und kryostatischen Drucks zustande kommt (Scheffer & Schachtschabel, 2001). Die Form der Bulten wird dabei durch den Wechsel von Gefrier- und Tauprozessen bedingt.



Der absolut ungewöhnliche Arten- und Lebensraumreichtum auf kleinstem Raum lassen diese Frostbuckelwiesen aus naturschutzfachlicher Sicht ausgesprochen wertvoll erscheinen. Ebenso handelt es sich hierbei um ein äußerst ungewöhnliches Geotop. Es liegt hier aufgrund der flächigen Dominanz der Spalierstrauchgesellschaften und anderer magerer Vegetation ebenfalls Lebensraumschutz nach § 24 vor. Der geplante, großflächige Eingriff durch den Bau der WEA und der Zuwegung wäre fatal. Diese Lebensräume sind in keinsten Weise wiederherstellbar.



Abb. 13: Frostbuckelwiese im Osten des Windsfeldes.

Geomorphologisch geprägte Biotoptypen und Schneeböden

Unter anderem handelt es sich dabei um geomorphologisch geprägte Lebensräume wie Karbonat- und Silikat-Blockschutthalde und Karbonat-Felswände. Bei der eigenen Begehung konnte im Westen des Windsfelds ein Dolinenfeld gesichtet werden, welches jedenfalls nicht in der Biotopkartierung aufscheint. Bei Dolinen handelt es sich um typische, durch die Verwitterung des Kalkgesteins entstandene, geomorphologische Biotoptypen, die



dem Schutz des § 24 (1) e NSchG unterliegen (BT 10.2.1 Vegetationsarme Doline) (Nowotny et al, 2022). Auf dem Windsfeld sind diese Dolinen mehrere Meter tief. Die Dolinen, die genauer betrachtet werden konnten, waren durch die weitgehende Abwesenheit von Vegetation gekennzeichnet. Es ist jedoch gut möglich, dass sich innerhalb der Dolinen aufgrund des geschützten Mikroklimas kleinräumige Schneeböden ausbilden, da hier im Winter durch die Kessellage eine Akkumulation des Schnees bei entsprechender Verfrachtung stattfindet. Diese Gesellschaften der kalkliebenden Schneeböden sind dann ebenfalls unter den Schutz des § 24 NSchG fallenden Biotoptyp 4.3.1.1 BT Karbonat-Schuttschneeboden zu stellen. Die besonderen mikroklimatischen Bedingungen machen die Dolinenlebensräume ebenfalls äußerst hochwertig und nicht wiederherstellbar.



Abb. 14: Dolinenfeld am westlichen Rand des Windsfeld-Plateaus.

Zuwegung Taferlnock und Taferlnock

Die Lebensräume, die für die Zuwegung zu den Standorten WEA 12 und 13 auf dem Taferlnock von REVITAL kartiert wurden, sind ebenfalls als geomorphologisch geprägte Biotoptypen sowie großflächige Hochgebirgs-Karbonatrasen bezeichnet. Dies entspricht

ebenfalls nicht durchgehend den bei der Begehung vorgefundenen Biotoptypen, da am ostexponierten Hang, der eine steile Begrenzung des Windsfeldes bildet, ebenfalls immer wieder die bereits behandelten Spalierstrauchheiden über Kalk (Silberwurzteppich (*Dryadetum octopetalae*) sowie das Kalk-Gämsheidespalier (*Homogyno discoloris-Loiseleurietum*) vorgefunden werden konnten. Auffällig ist hier, dass eine Fläche im Südwesten in der amtlichen Biotopkartierung nicht als kartierter, nach § 24 NSchG geschützter Lebensraum erscheint. Es handelt sich dabei um die GP 509, KG Tweng, die bereits im Landschaftsschutzgebiet Lantschfeld-, Oberes Zederhaustal, Oberes Murtal. Die Begehung zeigte, dass es sich hier ebenfalls flächig um nach § 24 geschützte Lebensräume handelt, die den bereits festgestellten Verzahnungen aus Hochgebirgs-Karbonatrasen und Alpinen Windheiden, ähnlich denen im westlichen Bereich des Windsfeld Plateaus entsprechen.

Weiter nordwestwärts quert die geplante Zufahrtsstraße eine auffällige, in REVITAL ebenfalls sichtbare Ansammlung geomorphologischer Biotoptypen. Es wurden hier Regschutt-, Ruhschutt-, und Blockschutthalden aus karbonatischem Gestein sowie eine Karbonat-Felswand kartiert. Die eigene Wahrnehmung lässt diese Einteilung ebenfalls zu grob erscheinen. So konnten in diesem Bereich neben den genannten Schutthalden-Biotopen in windgeschützten Lagen kleinflächig der Biotoptyp 4.3.1.1 Karbonat-Schuttschneeboden festgestellt werden. Aus floristischer Sicht hoch interessant sind die Schutthalden Lebensräume. Hier konnten einige besondere, in den Ostalpen endemische Pflanzenarten nachgewiesen werden, die auch bei der eigenen Begehung noch auffindbar waren. Als erstes ist hier der gesellschaftsdefinierende Triglav-Pippau (*Crepis terglouensis*) zu nennen, der die Schuttflurgesellschaft des *Crepidetum terglouensis* definiert (Grabher & Mucina, 1993). Hier konnte diese durch eher feineren Schutt gekennzeichnete Gesellschaft in Verzahnung mit Polsterseggenrasen (Firmeten) vorgefunden werden. In den Schuttfluren ist weiters das Clusius-Fingerkraut (*Potentilla clusiana*) nachgewiesen worden, ein weiterer Endemit der Ostalpen. Eine besondere Hochwertigkeit besitzen die Schuttfluren auch aufgrund des im Gebiet mehrfach nachgewiesenen, erst 2022 für Österreich beschriebenen Brenta-Enzians (*Gentiana brentae*) (Tribsch et al, 2022). Dieser besondere Enzian konnte laut REVITAL im Gebiet mehrfach nachgewiesen werden, einige Standorte würden durch die Eingriffe auch vernichtet werden.





Abb. 15: *Potentilla clusiana* im Lebensraum Schuttflur.

Die obersten Windräder WEA 12 und WEA 13 kommen in ebenfalls als Biotop 4.1.1.1 Subtyp - Subalpin-alpiner, offener Hochgebirgs-Karbonatrasen kartierten Lebensräumen zu liegen. Aufgrund der Höhenlage von über 2200 Metern und einer bisher nur äußerst extensiven Beweidung ist hier aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls eine besondere Hochwertigkeit sowie flächendeckend Lebensraumschutz nach § 24 NSchG festzustellen.

„Rekultivierbarkeit“ der betroffenen Lebensräume

Die Angaben im Maßnahmenbericht von REVITAL, dass die temporären Eingriffsflächen auf dem Windfeldplateau und im Bereich des Taferlnocks durch Einsaat eines „artenreichen Magerrasens“, Mulchsaat oder anderweitiger Einsaat einfach rekultiviert werden können, müssen aus vegetationsökologischer Sicht als fachlich nicht haltbar bezeichnet werden. Die möglichen Pflegemaßnahmen wie eine Düngung durch „Rindermist, Mistkompost oder organischem Biodünger“ unterstreichen dies eindrücklich. Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten ausgeführt, handelt es sich bei den im direkten Eingriffsbereich der Windkraftanlagen vorgefundenen Lebensräume nur zu einem Teil um „echte“ Weiderasen. Vielmehr ist hier eine Verzahnung alpiner Speziallebensräume (allesamt nach § 24 NSchG geschützte) wie großflächiger Windkanten, Schutthalden, Schneetälchen und Dolinen vorzufinden, die durch ihr besonderes Mikroklima sowie eine spezielle Dynamik gekennzeichnet sind. Die Frostbuckelwiese ist als absolut höchstwertiges Biotop und Geotop gesondert zu nennen. Vom nachgewiesenen Vorkommen diverser nach

§ 29 geschützter, gefährdeter oder endemischer Pflanzenarten ganz zu schweigen. Für alle diese Lebensräume ist aus vegetationsökologischer Sicht festzustellen, dass diese nach einer Zerstörung niemals im vorherigen Zustand wiederherstellbar sind. Es ist somit festzustellen, dass alle im direkten Eingriffsbereich befindlichen alpinen und ex lege geschützten Lebensräume unwiederbringlich zerstört werden. Zusätzliche negative Auswirkungen auf umliegende Lebensräume sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegeben.

Literatur

Franz, W. (2004): Die Zwergbirken-Alpenazaleen-Zwergstrauchheide (*Betula nanae-Loiseleurietum procumbentis* Franz 2004) und andere azidophile Zwergstrauchbestände in Kärnten. *Carinthia* II, 195 (327-344)

Grabherr, G., Mucina, L. (Hrsg.) (1993): Die Pflanzengesellschaften Österreichs. Teil II. Gustav Fischer Verlag, Jena

Nowotny, G., Pflugbeil, G., Brunner, E., Stöhr, O., Wittmann, H. (2022): Biotopkartierung Salzburg - Revision. Biotoptypen - Steckbriefe. - Naturschutz - Beiträge 44/22, Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Referat 5/06 - Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst (Hrsg.), Salzburg

Scheffer, F., Schachtschabel, P. (2001): Lehrbuch der Bodenkunde, Spektrum, 15. Aufl., 528 pp.

Tribsch, A., Affenzeller, A., Wimmer, A., Schallegger, R., Rimböck, A., Moosbrugger, K., Nardi F.D. (2022): *Gentiana brentae* neu für Österreich und die Limitierung von DNA-Barcoding bei der Bestimmung von nah verwandten Pflanzenarten. - 20. Österreichisches Botaniker:innentreffen, Salzburg 2022, Abstractband

4. Zoologie

Bezug Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume inkl. Wildökologie
ÖKOTEAM 26.11.2024

4.1. Avifauna

Beeinträchtigungen von Vögeln ergeben sich bei WEAs aus mehreren Faktoren:



- Tötung durch Anprall an die Rotoren und Masten
- Lebensraumverlust durch Zerstörung der Lebensräume bzw. Niststätten durch technisch überprägte Flächen (Zufahrtstraßen, technische Einrichtungen, dauerhaft veränderte Bauhilfsflächen etc.,)
- Störungen, darunter auch optische oder akustische Störungen, die zu einer Meidung des Gebietes führen.

Betroffen sind davon sowohl die lokalen Brutvögel als auch Zugvögel. Vom Vorhaben sind mehrere windkraftsensible und Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie, für deren Erhaltung Österreich eine besondere Verantwortung besitzt, betroffen, u.a. Greifvögel (z.B. Bartgeier und Steinadler) sowie Raufußhühner (z.B. Birkhuhn, Schneehuhn, Steinhuhn).

Das Projektgebiet befindet sich nach der von BirdLife Österreich (2025) veröffentlichten Windkraft-Sensibilitätskarte Vögel - Austria in den Sensibilitätskategorien 4 (hoch) und 5 (sehr hoch). Grundlage für die Bewertung sind

- das Vorkommen von windkraftsensiblen Brutvogelarten sowie
- das modellierte Vogelzugaufkommen.

Am Windsfeld liegen 9 WEAs in der Sensibilitätskategorie 5 (sehr hoch), die übrigen 4 WEAs in der Kategorie 4 (hoch), diesbezüglich wird auf Abb. 16 verwiesen.

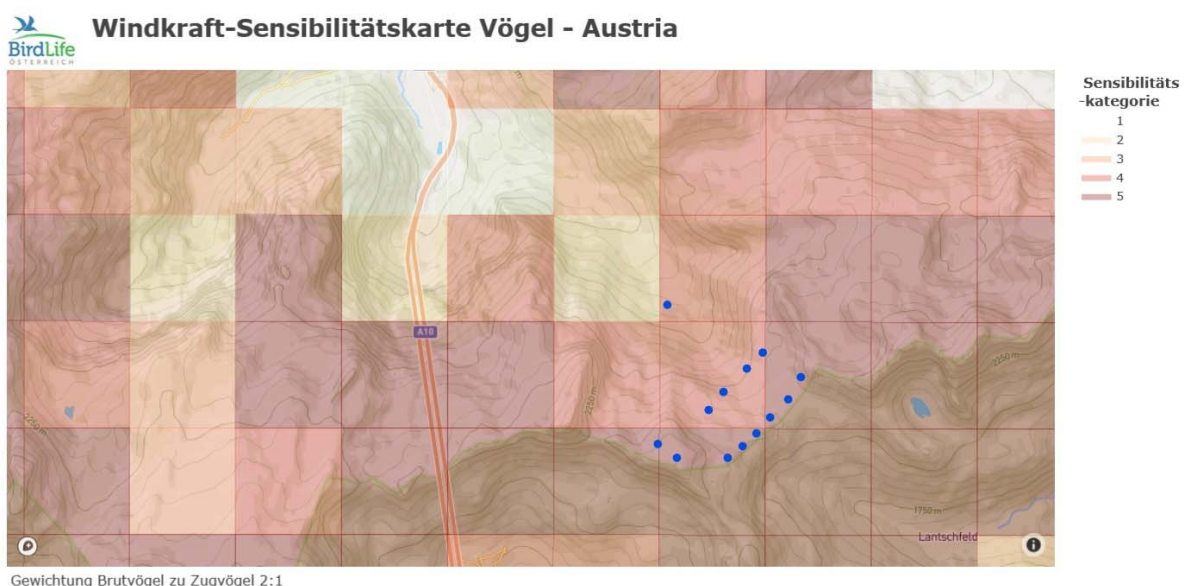


Abb. 16: Windkraft Sensibilitätskarte Vögel nach BirdLife Österreich (2025) mit geplanten WEA-Standorten am Windsfeld (blaue Punkte).

Negative Stellungnahmen der LUA aus ornithologischer Sicht zum gegenständlichen Standort am Windsfeld erfolgten bereits mehrfach (siehe Beilagen, welche ergänzend zu Einwendungen im UVP-Verfahren erhoben werden). Es liegt außerdem eine negative Beurteilung der Fachdienststelle Naturschutz mit detaillierten fachlichen Ausführungen zu den Vögeln vom 26.01.2023 zur Teilabänderung vor, welche ebenfalls zu eigenen Einwendungen im UVP-Verfahren erklärt werden.

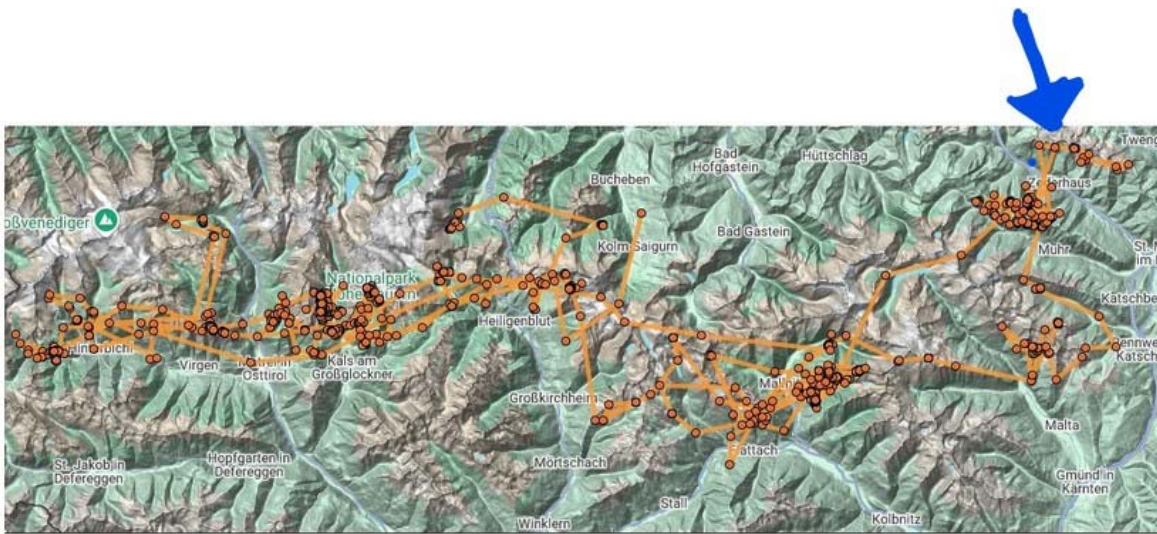
Kollisionsgefährdete Großvögel

Besonders heikel sind Standorte von WEAs in Brut- und Nahrungsgebieten von seltenen und/oder besonders kollisionsgefährdeten Großvögeln wie z.B. Steinadler, Uhu (s. Standpunkt der Schweizerischen Vogelwarte Sempach 2016). Diese Aussage trifft jedenfalls auch auf den Bartgeier und auch den Gänsegeier (Überflug dokumentiert, s. Fachbeitrag Seite 70) zu.

Steinadler: Die Art ist jedenfalls regelmäßig am Windsfeld nachgewiesen. Die Meidung des Windparks ist weder aufgrund der vorhandenen thermischen Verhältnisse noch wegen des guten Nahrungsangebotes zu erwarten. Auch im Fachbeitrag wird die regelmäßige Nutzung des Projektgebiets durch den Steinadler außerhalb der Brutzeit angeführt. Bei der Tötung ist auch nicht relevant, wann dieser Verbotstatbestand ausgelöst wird, ob in der Brutzeit oder außerhalb.

Bartgeier: Das Windsfeld ist im Hauptaktionsraum des Bartgeiers gelegen, wie auch im Fachbeitrag in Abb. 5-11 (Seite 82) dargestellt. In der Folge werden im Fachbeitrag Daten Zufallsbeobachtungen 2010 bis 2021 (34 Sichtungen) bzw. 2009 bis 2020 (GPS-Datensätze vom Überflug von Jungvögeln) angeführt und daraus die Einstufung als „seltener Ausnahmegast“ bzw. „sehr seltenes Ausnahmeereignis“ abgeleitet und eine „Verbesserung des Vogelschlagsrisikos“ bei Abbau eines kurzen Abschnitts der 110 kV-Leitung und nachfolgender Errichtung der geplanten Windräder konstatiert. Nicht berücksichtigt wurde die Nähe des Brutpaares Katschberg oder die günstige Nahrungsverfügbarkeit mit Vorkommen von Gamswild und einer wachsenden Steinwildpopulation. Nicht berücksichtigt wurde außerdem, dass insbesondere bei der Nahrungssuche Bartgeier in geringen Höhen fliegen. Bereits im Rahmen der Kartierungen zur Studie "Windkraft und Vogelschutz im Bundesland Salzburg" ORCHIS 2013 wurde hier ebenfalls ein tieffliegender Bartgeier beobachtet. Auch gibt es aktuelle Telemetriedaten des Bartgeiers „Recka“, deren Aktionsraum sich sehr wohl auch in den Bereich des Projektgebietes erstreckt.





GPS-Koordinaten des Bartgeiers Recka; Quelle: wildlifemonitor.org

Abb. 17. Auszug aus dem aktuellen Newsletter Greifvögel Juni 2025, Windsfeld blauer Pfeil (<https://hohetauern.at/de/np-blog/nationalpark-blog/27-news/2469-newsletter-greifvoegel-juni-2025.html#HoheT>).

Die im Fachbeitrag getroffenen Ausführungen zum Bartgeier sind damit nicht schlüssig. Aufgrund des hohen Kollisionsrisikos des Bartgeiers, ist bereits die Tötung eines einzelnen Individuums artenschutzrechtlich nicht zulässig und gleichzeitig mit erheblich negativen Auswirkungen auf die geringe Population verbunden. Dies gilt auch für die anderen in Salzburg übersommernden Geierarten.

Ausgewählte Brutvogelarten

Schneehuhn: Im Fachbeitrag sind zum Schneehuhn lediglich die direkten und indirekten Beobachtungen enthalten. Eine Darstellung der einzelnen Schneehuhnreviere und ihrer Abgrenzungen fehlt. Diese ist aber zur Beurteilung der Eingriffsintensität unbedingt erforderlich, da Schneehühner als Paare zusammenleben und während der Brutzeit Territorien verteidigen. Dies wurde den Projektanten und Einschreibern bereits bei der Projektvorstellung in der LUA am 16.03.2022 mitgeteilt. Laut Fachbeitrag befinden sich 6-7 Reviere in der Widmungsfläche, 11 BP mit 1 km Umkreis Pufferraum. Bei Umsetzung des Windparks wird laut Beantwortung der Fragen des wildökologischen ASV (ÖKOTEAM, 30.08.2024) ein Rückgang auf 4 Reviere bezogen auf die Widmungsfläche prognostiziert. Beim Schneehuhn sind, wie bei allen Wildarten gem. § 4 JG, auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Aufgrund der großflächigen Eingriffe im Zuge des Baus bzw. der Nichtwiederherstellbarkeit muss bei dieser Vogelart jedenfalls von einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden.

Das im Fachbeitrag zugrunde gelegte Modell zur Ermittlung der lokalen Population ist fachlich nicht haltbar. Eine Abschätzung potenzieller Schneehuhnreviere durch Zugrundelegung der Gesamtfläche innerhalb der Höhenverbreitung der Art (s. Abb 5-4 Seite 75) verkennt, dass nicht alle Flächen eine Eignung als Schneehuhnlebensraum aufweisen bzw. nicht alle geeigneten Habitate auch besiedelt sind. Damit ist die im Fachbeitrag abgeleitete Berechnung der Lokalpopulation nicht nachvollziehbar und fachlich nicht belegt. Eine Betroffenheit von 2,6% der lokalen Population, wie im Fachbeitrag angegeben, ist aber ohnedies nicht ausschlaggebend für die ohnedies erfolgende Auslösung der Verbotstatbestände der Tötung und Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Relevanz dieser Betrachtung ergäbe sich allenfalls in einem (hier gar nicht beantragten) artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren.

Birkhuhn: Im Fachbeitrag wurde die in Wöss et al. (2008) beschriebene Bewertungsmethodik für eine Beurteilung der Eingriffe lediglich auf eine Lebensraumbeurteilung beschränkt. Die weiteren erforderlichen Parameter (b) lokales Vorkommensgebiet mit Erhebung bzw. Angabe von Schlüsselhabitaten (Brut-, Balz- und Überwinterungsgebiete) fehlt ebenso wie (c) Gebiet einer Teilpopulation oder (d) Gebiet der Population. Diese Daten sind aber wesentlich für die Beurteilung der Auswirkungen. Insbesondere die Vernetzungen zu anderen Teilpopulationen fehlen, so sind bspw. Aufenthalte der Birkhühner im Sommer oberhalb der Waldgrenze (ORCHIS 2013) oder Wechsel zwischen den Birkhühnern der Unterpleißlingalm und dem Lantschfeld bekannt. Die Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Vernetzung und der Individuenaustausch zwischen den Teilpopulationen sowie das dadurch gegebene Tötungsrisiko sind jedenfalls für das gegenständliche Verfahren relevant. Vom Auslösen der Verbotstatbestände Störung, Tötung und Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beim Birkhuhn ist daher auszugehen.

Steinhuhn: Die im Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume vorgelegte Modellierung der Kernlebensräume für das Steinhuhn wird als nicht ausreichend beurteilt. Sie verkennt die vorliegende Datenlage und ist daher nicht nachvollziehbar. Denn aus dem Projektgebiet gibt es mehrfache Nachweise des Steinhuhns aus den Jahren 2006 bis 2015 (z.B. Gressel, Reichel, Schweiger mdl. Mitt.) mit revieranzeigendem Verhalten sowie eine Brutzeitbeobachtung durch das ÖKOTEAM im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Erhebungen. Es muss festgehalten werden, dass das Steinhuhn eine Art ist, die extrem schwer nachzuweisen ist und auch bei standardisierten Brutvogelkartierungen mit mehreren Begehungen zumeist nur Zufallsfunde gelingen. Realistischere Erfassungen erfordern die Kartierung mit einem dafür ausgebildeten Spürhund. Dies erfolgte aber nicht. Die bekannten und wiederholten Nachweise des Steinhuhns im Gebiet lassen daher durchaus auf ein mögliches Brutvorkommen schließen. ORCHIS (2013) gelangen mehrere Beobachtungen während der Kartierungen und wurde das Steinhuhn in dieser Studie im Auftrag der Salzburger Landesregierung auch als Brutvogel eingestuft. Da die Art in Salzburg insgesamt selten ist, aber an den Windrädern jedenfalls kollisionsgefährdet, ist bereits der Verlust einzelner Individuen – unabhängig von der Auslösung des individuenbezogenen Tötungsverbotes – als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.



Mornellregenpfeifer: Die Art ist als seltener Brutvogel in den niederen Tauern nachgewiesen. Verglichen mit Lebensraumfotos aus Nachweisgebieten (Albegger 2023) ist auch auf dem Windsfeld ein Vorkommen möglich. Die Art erfordert ebenfalls eine sehr spezielle Kartierungsmethode, so dass mit der vorliegenden Kartierung der Mornellregenpfeifer jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Zum Taferlnock (Abb. 18): In Zusammenhang mit Abbildung 5-14 im Fachbeitrag stellt sich die Frage, ob im Bereich der WEAs 12 und 13 nicht kartiert wurde. Das gänzliche Fehlen von Nachweisen wertbestimmender Vogelarten in diesem Bereich ist nicht nachvollziehbar.



Abb. 18: Taferlnock

Vogelzug

In Österreich gibt es, wie die Vogelzugstudie von BirdLife Österreich (2016) zeigt, keine ausgewiesenen Vogelzugrouten: *„Vorhersagbare gravierende räumliche Ungleichverteilung des nächtlichen Vogelzuges wie „Zugrouten“ und „Zugschneisen“ und im Umkehrschluss Zonen geringen Zugaufkommens konnten nicht gefunden werden.“*



Aufgrund der Höhenverteilung und der Durchzugsraten sind Konflikte mit der Windkraft standortbedingt innerhalb der Alpen gegeben, da sowohl am Tag als auch in der Nacht ein beträchtlicher Teil des Vogelzugs in den dafür relevanten Höhen fliegt bzw. fliegen kann.

“ Die Erhebungen belegten die überwiegende Südwest-, Süd- und West-Orientierung des Vogelzugs. Dabei sind gerade bei der Querung der Gebirgszüge der Verlauf von Tälern und die Lage von Alpenpässen von Bedeutung. Das Windsfeld bietet sowohl für Vögel, die aus dem Nord-Süd gerichteten Ennstal kommen eine Verbindung über das Windsfeld in südlicher Richtung ins Zederhaustal und Lantschfeld, bzw. jenen, die aus dem Pongauer Taurachtal anfliegen, eine Südwest orientierte Verbindung über die Obere Pleißling Alm und Windsfeld in Richtung Zederhaustal und Lantschfeld. Der Vogelzug am Windsfeld kann daher nicht als von “geringer Bedeutung” eingestuft werden. Da am Windsfeld sowohl in der Studie ORCHIS (2013) als auch im vorliegenden Fachbeitrag Vogelzugaktivitäten festgestellt wurden, ist von einer Kollisionsgefahr an den Windrädern und damit der Auslösung des Verbotstatbestands der Tötung auszugehen. Diese ist unabhängig von der Anzahl oder den betroffenen Vogelarten, zumal alle Arten dem strengen Schutz der Vogelschutzrichtlinie unterliegen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände:

Tötung

Am Windsfeld bestehen zwar aktuell zwei Freileitungen, die durchaus ein Anprallrisiko an den Seilen darstellen. Allerdings ist es unrealistisch, davon auszugehen, dass nach deren Entfernung - die für die Errichtung der WEAs erforderlich ist - die Gefahr des Vogelschlags reduziert wäre. Denn die Flügel der WEAs stellen für Vögel ebenfalls ein Kollisionsrisiko dar, deren Flügel überstreichen zudem eine wesentlich größere Fläche als durch die bestehenden Stromleitungen derzeit betroffen sind.

Neben den windkraftsensiblen Arten (u.a. Greifvögel, Thermikseglern und Raufußhühner) sind auch brütende und durchziehende Kleinvögel vom Vogelschlag an den Windrädern betroffen. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Kleinvogelmortalität an WEAs bisher unterschätzt wurde.

Entsprechende Minderungen gegen den Vogelschlag an den Flügeln der WEAs sind beim gegenständlichen Vorhaben explizit nicht vorgesehen. Vom Auslösen des Tötungsverbots bei den Vögeln beim Betrieb der Windräder muss daher ausgegangen werden.



Beschädigung oder Vernichtung von Niststätten bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der direkte Lebensraumverlust durch die Anlage der WEAs samt eingeebneten und komplett überprägter Eingriffsflächen mit vollkommener Zerstörung des natürlichen Bodenreliefs und sonstiger Strukturen, wie Zwergsträucher, anstehender Felsen oder Steinblöcken etc. durch die Neuerrichtung der Zufahrtsstraße, Kranaufstellungsflächen, Lagerflächen und sonstige Baustelleneinrichtungen, betreffen in Summe mehr als 41 ha, wie dem Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Pflanzen und deren Lebensräume zu entnehmen ist. Da diese Flächen zum Großteil nicht wiederhergestellt werden können, gehen auf Dauer alle potenziellen Neststandorte sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesen Bereichen verloren. Selbst bei einer nachträglichen Begrünung bieten diese Flächen keine Möglichkeit mehr, ein Nest anzulegen, da die erforderliche Deckung durch Unebenheiten oder natürliche Höhlungen fehlen.

Außer für das Birkhuhn oder das Aufhängen von Nistkästen sind keine artspezifischen CEF-Maßnahmen vorgesehen. Damit wird das artenschutzrechtliche Verbot der Vernichtung von geschützten Stätten ausgelöst.

Störung

Im Fachbeitrag werden die Störungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten, aber auch langfristige Störungen wie Scheuchwirkungen durch Bewegung, Lärm, Licht, Zerschneidungs- und Silhouettenwirkungen angeführt. Diese andauernden Wirkungen während des Betriebs der Windräder führen u.a. zu einem prognostizierten Bestandsrückgang beim Schneehuhn in der Widmungsfläche um bis zu 3 Reviere. Gemäß § 103 Abs 2b ist jede absichtliche Störung der geschützten Federwildarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Überwinterungs- und Wanderungszeit, verboten. Damit ist aber jedenfalls beim Schneehuhn der Verbotstatbestand der Störung ausgelöst. Ähnliche Auswirkungen sind beim Birkhuhn aber auch bei weiteren Arten zu erwarten.

4.2. Fledermäuse

Die Erhebungen der Fledermäuse im Fachbeitrag weisen sowohl im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni als auch im Zeitraum Ende August bis Mitte September Datenlücken auf, was die Aussagekraft der Daten deutlich einschränkt. Gerade im Spätsommer/Herbst muss wohl von einer erhöhten Aktivität ausgegangen werden, da hier Zugbewegungen stattfinden. Laut Fachbeitrag machen die Aufnahmen windkraftsensibler Fledermausarten im Gebiet den Großteil der aufgenommenen Rufe aus.



Die Ansicht, dass das Bundesland Salzburg als Gebirgsland mit OÖ vergleichbar und die Rote Liste der Fledermäuse Oberösterreichs daher in Salzburg uneingeschränkt übertragbar wäre, kann fachlich nicht geteilt werden. Insbesondere wird die dort geringere Gefährdungseinstufung bei einer Reihe von Arten kritisch gesehen, zumal damit die Bedeutung des Projektgebiets für Fledermäuse unterschätzt wird. Trotzdem kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass die Fledermausfauna des Projektgebiets überdurchschnittlich artenreich ist. Neben dem Vorliegen eines sehr gut ausgeprägten Jagdhabitats ist außerdem der Herbstzug von Fledermäusen nachgewiesen, der aufgrund der Datenlücken in diesem Zeitraum möglicherweise unterschätzt wird.

WEAs lösen bei Fledermäusen Barotraumata aus, was zum Tod der betroffenen geschützten Tiere führt. Um diese Tötungen zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit WEAs abzuschalten. In den Einreichunterlagen wird zwar auf die Möglichkeit der Anwendung eines Abschaltalgorithmus hingewiesen, allerdings fehlt eine Konkretisierung des Abschaltzeitraums. Wenn nicht die gesamte Aktivitätszeit der Fledermäuse von diesem Abschaltalgorithmus umfasst wird, muss daher jedenfalls von der Tötung von Individuen ausgegangen werden. Damit ist das Tötungsverbot, das wie vom EuGH judiziert, individuenbezogen zu beurteilen ist, jedenfalls ausgelöst.

4.3. Kleinsäuger

Im Gegensatz zu den Ausführungen im Fachbeitrag ist sowohl für Baumschläfer als auch die Birkenmaus im Bereich der Pleißlingalm eine Habitataignung gegeben. Hier wird im Zuge der Errichtung des "Schauwindrads" WEA 01, Baustellen- und Bauhilfseinrichtungen sowie der Straße großflächig in deren Lebensräume eingegriffen. Eine Erhebung der richtliniengeschützten Arten erfolgte aber nicht.

Die angegebene Maßnahme zur Vermeidung von Tötungen, die vorrückende, nicht einkesselnde Baufeldräumung ist ungeeignet und dient höchstens der Gewissensberuhigung. Bei Kleinsäugern funktioniert die Maßnahme zwar beim Eichhörnchen, alle anderen Arten, die sich in unterirdischen Verstecken aufhalten oder tagsüber ruhen, flüchten nicht.

4.4. Herpetofauna

Zur Erhebungsmethode: Laut Einreichoperat der Fa ÖKOTEAM wurden in den Jahren 2020 und 2022 Sichtbeobachtungen zumeist kombiniert mit der Erhebung anderer Tiergruppen an mehreren Terminen im Jahr (Frühsommer und Herbst) im Gebiet durchgeführt. Im Zuge der Vollständigkeitsprüfung wurden noch weitere Untersuchungen unter Verwendung von KVs (Reptilienplots) seitens der Behörde nachgefordert. Daraufhin wurde 2024 eine Anzahl von 23 KVs in einem insgesamt über 100 ha (!) großen Untersuchungsgebiet ausgelegt und kontrolliert. Warum nur eine so geringe Anzahl an KVs zur Anwendung kam, kann aus



fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Gemäß den allgemein gültigen Standards zu dieser Erhebungsmethode sind zum Nachweis von Reptilien insb auf sehr strukturreichen Flächen bis zu 20 KVs pro ha sinnvoll bzw zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit notwendig (vgl. ALBRECHT et al. 2014). In Anbetracht der Größe des Untersuchungsgebietes wären das 2000 KVs. Diese Anzahl ist im alpinen Gelände wohl unrealistisch, eine deutlich höhere Anzahl wäre dennoch erforderlich gewesen. Generell wäre es sinnvoll gewesen, diese und weitere methodische Einschränkungen hervorgerufen durch die erschwerte Erreichbar- bzw. Begehrbarkeit, Geländebeschaffenheit und Größe des Gebietes durch eine Erhöhung der Anzahl an Begehungen/Jahr zu kompensieren. In einem derart naturnahen bzw strukturreichen Gebiet von dieser Größe ist es bei dieser geringen Anzahl von 23 KVs und der geringen Anzahl an Begehungen (5/Jahr an denen zusätzlich mehrere Tiergruppen gleichzeitig erhoben wurden) kaum möglich, eine Tiergruppe mit nachweislich stark unterschiedlichen Aktivitätsspektren (Tag/Nacht-Aktivität, warm und trocken oder feucht und kühl) in annähernd quantitativen Dichten nachzuweisen. So sind alleine für den Alpensalamander gemäß Methodenstandards mind. 3 Erhebungstage zu besonders günstigen Witterungsbedingungen und entlang besonders günstiger Strukturen nötig (vgl. u.a. GOLLMANN et al. 2007). Schließlich sind auch der Nachweis bzw. Dichteabschätzungen beim Bergmolch in den beschriebenen, teils schwer einsehbaren Tümpel schwierig und mitunter mit Vorsicht zu genießen. Bei solchen Gewässern wird der Einsatz von Keschern und/oder Molchreusen empfohlen. Dazu findet sich nichts in den Einreichunterlagen. Die durchwegs ungünstige Qualität der Tümpel, wie im Fachbeitrag beschrieben, konnte beim Lokalausganschein der LUA im September 2025 nur teilweise bestätigt werden. Von den zahlreichen Gewässern, waren einige auch in einem guten Zustand (geringer Weideinfluss, siehe nachstehende Abb. 19). Hier konnten trotz der späten Jahreszeit noch Bergmolchlarven und ein adulter Grasfrosch gesichtet werden.





Abb. 19: Natürlicher Tümpel am Windsfeld.

Zum Befund: Grundsätzlich kann der Einschätzung, dass es sich beim Windsfeld um eine strukturarme Fläche (Bemerkung auf S. 205) handelt, nicht gefolgt werden. Die Fläche ist ein Mosaik aus besonders arten- und strukturreichen alpinen Windheiden, Frostbuckeln, Zwergsträuchern, Karbonatschuttrasen, etc.) mit mehreren eingestreuten natürlichen Almtümpeln (siehe dazu den Fachbeitrag Vegetation). Des Weiteren kann, insb in Hinblick auf die fehlende Anwendung gängiger Methodenstandards (siehe oben), die Befundung zu den Reptilien tw auch Amphibien nicht nachvollzogen werden. Im unteren Bereich der Zufahrt finden sich laut Bericht ÖKOTEAM so gut wie keine Nachweise (Abb. 5-47 auf S. 122). In der Biodiversitätsdatenbank des Hauses der Natur kommen aber gerade im Bereich der Zuwegung entlang des Pleißlingtales mehrere Zufalls-Funde (keine Funde aufgrund systematischer Erhebungen) von Grasfrosch, Bergmolch, Bergeidechse, Kreuzotter und Alpensalamander zu liegen. Zum angesprochenen Alpensalamander sind in der Datenbank 2 aktuelle Totfunde (<https://observation.org/observation/313343873/> und <https://observation.org/observation/372435440/>) verzeichnet, wovon der aktuellere (2025) Nachweis von der zoologischen SV der LUA selbst getätigt wurde. Dieser befand sich im Bereich der Zuwegung zur Oberpleißlingalm auf einer Höhe von 1600 müM. Auch nach Rückfragen bei den vor Ort angetroffenen Almbauern ist der Alpensalamander dort regelmäßig anzutreffen. Insg ist der gesamte Waldlebensraum (blockiger, feuchter,

gewässerbegleitender Lärchen-Zirbenwald, siehe Abb. 20) als für den Alpensalamander besonders geeignet einzustufen (<https://www.hausdernatur.at/de/alpensalamander-salamandra-atra.html>). Neue Untersuchungen aus durchgeführten Absiedlungen zeigen weiters, dass der Alpensalamander bzw. dessen vorkommende Dichten sehr oft unterschätzt werden (KLAR-WEISS 2025). Auswertungen von zahlreichen Absiedlungen in vergleichbaren Naturräumen aus dem gesamten Bundesland Salzburg belegen dies übrigens für die gesamte Herpetofauna.



Abb. 20: Blockiger, zwergstrauchreicher Lärchenwald in den Einhängen des Pleißlingtales, idealer Alpensalamander Lebensraum.

Schließlich kann der Einschätzung der Projektwerberin, dass der Alpensalamander sowie weitere Reptilienarten, wenn überhaupt, nur sehr selten im Eingriffsgebiet vorkommen, aus fachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Diesbezüglich wird auch die generelle Sensibilitätsbewertung der betroffenen Lebensräume für die geschützte Herpetofauna aus fachlicher Sicht nicht geteilt. Die Weitläufigkeit, Naturnähe und Geländebeschaffenheit des Pleißlingtales übers Windsfeld bis hinauf zum 2375 m hohen Taferlnock können unter Anwendung gängiger Methoden aus flachen bzw einfach zu begehenden Gebieten nur eingeschränkt ein realistisches Abbild der räumlich-funktionellen Zusammenhänge sowie

annähernd realistische Populationsschätzungen liefern. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Bemerkungen zur Erhebungsmethode und der vorgefundenen Lebensraumqualität bzw. naturräumlichen Ausstattung ist von einer hohen Sensibilität für so gut wie alle betroffenen Vertreter der Herpetofauna auszugehen.

Zu den Maßnahmen:

Zur Maßnahme TI_Bau_09: Amphibien – Baubegleitende Schutzmaßnahme und TI_Bau_13: Absammeln von Tieren

Aus fachlicher Sicht kann nicht nachvollzogen werden, warum Absiedlungsmaßnahmen nur im Bereich des Schauwindrades (WEA1) sowie innerhalb begrenzter Flächen auf dem Windsfeldplateau durchgeführt werden sollen (eine Ausweitung dieser Maßnahme wurde offenbar auch vom amtlichen ASV gefordert). Insb im Bereich des blockigen Lärchen-Zirbenwaldes ist ein Vorkommen des EU-weit streng geschützten Alpensalamanders dokumentiert. Für diese Art gilt ein sehr strenges Tötungsverbot. Durch den Bau der Straße mit den großen Kurvenradien und enormen Böschungseingriffen quer durch den gesamten Lebensraum kommt es zur Tötung sowie zur Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser lebendgebärenden Lurchart. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung finden sich dazu keine. Auch für die restlichen Flächen sind im Hinblick auf die Größe und Dauer des Eingriffes kaum Schutzmaßnahmen zur Gewährung bzw. Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität des Lebensraumes vorgesehen. Amphibien wie die Erdkröte, aber auch der Bergmolch und der Grasfrosch wandern sternförmig bis zu 2 km zwischen Landlebensraum und Laichgewässer.

Die Wahl der Flächen, auf denen einzelne Schutzmaßnahmen für die bodenbewohnende Herpetofauna ergriffen werden sollen, nur auf jene zu beschränken, die direkt an die Almtümpel heran ragen sowie für den Standort WEA 1 kann fachlich nicht nachvollzogen bzw mitgetragen werden und entspricht auch nicht dem im Bundesland Salzburg langjährig angewandten und erprobten Stand der Technik.

Zur Maßnahme TI_Bau_14: Baufeldräumungen vorrückend, nicht einkesselnd: Das Abtragen der Vegetationsschicht im Zuge der Baufeldvorbereitung erfolgt vorrückend, sodass ein Entweichen geschützter, trotz der obigen Absammelmaßnahmen noch verbliebener Tiere (z. B. Kleinsäuger, Reptilien) aus der betroffenen Fläche bestmöglich gewährleistet wird.

Aus mehreren Untersuchungen bzw Beobachtungen ist bekannt, dass Reptilien aber auch Amphibien sich bei Erschütterung in ihre Verstecke zurückziehen und nicht wie vielfach falsch angenommen das Baufeld "fluchtartig" verlassen (HARTMANN & SCHULTE 2017; KLAR-WEISS 2025). Amphibien bewegen sich zudem langsam und träge und wandern bevorzugt bei feuchter Witterung. Reptilien sind besonders ortstreu, lediglich bei



Trockenheit und warmer Witterung insb. im Frühjahr/Frühsummer (Herbst meist nur mehr die Jungtiere) aktiv. Die Maßnahme wird - unabhängig von ihrer Nicht-Wirksamkeit (ähnlich wie rein visuelles Absammeln) - in Anbetracht des Ausmaßes der Baumaßnahme als unrealistisch eingeschätzt. Sie entspricht auch nicht dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik.

Zur Maßnahme TI_Bet_07: Amphibien, Libellen, Laufkäfer/Endemiten – Absperrung von Tümpeln und einem Niedermoor

Die Maßnahme an sich wird zwar grundsätzlich befürwortet, aber als nicht ausreichend bewertet, um die Lebensraumzerstörung von über 41,6 ha Gesamtlebensraum sowie dessen Zerschneidung durch die Zufahrtsstraße zu kompensieren.

Zusammenfassung aus Sicht der Herpetofauna

In Anbetracht der Tatsache, dass die vom Vorhaben betroffenen Lebensräume, speziell auch im Bereich der Zufahrtsstraße (steil, blockig, extrem unwegsam) nicht gemäß dem Stand der Technik abgesiedelt werden können, ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbote der Tötung als auch der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verwirklicht werden, weshalb eine Umsetzung generell nur über ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren möglich ist. Hinzu kommt, dass im Fachbeitrag so gut wie keine oder nur unzureichende Maßnahmen, wie die Errichtung entsprechender Ersatzlebensräume (sofern dies überhaupt möglich ist) und weitere Vorkehrungen zur Verringerung des Tötungsrisikos für die geschützte Herpetofauna, zu finden sind.

Aufgrund des durch das Vorhaben verursachten Flächen- bzw Lebensraumverlustes bzw Lebensraumzerschneidung durch massive Barrierewirkungen der Zufahrtsstraße mit ca. 11 m hohen Steilböschungen (Abb. 1-2 auf S. 21) inkl. erhöhtem Tötungsrisikos durch die Zuwegung ist von einer erheblichen Eingriffswirkung während der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens aus Sicht der Herpetofauna auszugehen. Die Aussage, im Umfeld wären noch "ausreichend" Lebensräume vorhanden, entbehrt jeglicher fachlicher Grundlage.

4.5 Insekten - Tagfalter

Zur Erhebungsmethode: Für die Gruppe der Tagfalter wurden für das gesamte Untersuchungsgebiet laut Tabelle pro Jahr max. 2 Begehungstermine im Juni und Juli (die Tage, an denen diese Gruppe lediglich miterhoben wurde, nicht eingerechnet) durchgeführt. Grundsätzlich wird festgehalten, dass für die Erhebung dieser Tiergruppe Bearbeiter mit sehr guter Art- bzw. Gebietskenntnis (Spezialisten) heranzuziehen sind; diese Tiergruppe kann aufgrund ihrer spezifischen Aktivitätszeiträume, den Anforderungen an die lokale Witterung, sowie zusätzlich erschwerend hinzukommenden jährlichen



Populationsschwankungen, nicht einfach "miterhoben" werden. Für den europarechtlich geschützten und aufgrund der Lebensraumausstattung (zahlreiche ausgedehnte Kalkmagerrasen mit Thymian) erwartbaren Thymian-Ameisenbläuling wären alleine mind. 2 Begehungen unter optimalen Bedingungen durchzuführen gewesen. Die Flugzeit der univoltinen Art erstreckt sich über ein kurzes Flugzeitfenster zwischen Mitte Juni bis Ende August. Sie unterliegt teils starken witterungsbedingten, annuellen und regionalen Schwankungen, weshalb, wie oben beschrieben, neben der besonderen Artkenntnis vor allem eine ausgezeichnete Gebietskenntnis für die Erhebung erforderlich ist. In höheren Lagen beginnt die Flugzeit zudem entsprechend später. Laut Methodenstandard wären - wie oben bereits angedeutet - zum sicheren Nachweis (oder Ausschluss) dieser meist in sehr geringen Individuendichten fliegenden Art 2 Begehungen bei besonders günstiger Witterung innerhalb des lokalen Flugzeitfensters entlang von zuvor festgelegten Transekten abzugehen gewesen (ALBRECHT et al. 2014). Entsprechend der Vegetationskartierung kann eine Fläche von annähernd 5 ha der Eingriffsfläche als potentielles Larvalhabitat identifiziert werden.

Zusammenfassung aus Sicht der Tagfalterfauna

Nachdem wie oben beschrieben die Erhebungen weder für Arten besonderer Planungsrelevanz (Thymian-Ameisenbläuling), noch für das restliche erwartbare Artenspektrum nicht dem Stand der Technik entsprechen, kann die durchgeführte Sensibilitätsbewertung nicht nachvollzogen werden. Schließlich bestätigen aktuelle Funde des Thymian-Ameisenbläulings unweit der Zuwegung (<https://observation.org/observation/314732697/>) sowie im nahen Umfeld (observation.org/observation/245539654/) die besonders hohe Planungsrelevanz dieser FFH-Art.

Unter den oben angeführten Gründen und unter der Berücksichtigung des in der FFH Richtlinie zu berücksichtigenden Vorsorgeprinzipes, muss ein Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings angenommen werden. Aufgrund großflächiger Eingriffe in potentielle Larvalhabitate ist bei Umsetzung von der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote auszugehen und ein Ausnahmeverfahren durchzuführen.

Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T, HENNING, F.W., TÖFER-HOFMANN, G.& C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014



GOLLMANN, G., KAMMEL, W. & MALETZKY, A. (2007): Monitoring von Lurchen und Kriechtieren gemäß der FFH-Richtlinie: Vorschläge für Mindeststandards bei der Erhebung von Populationsdaten. ÖGH-Aktuell, 3, pp. 3-16.

HARTMANN C. & U. SCHULTE (2017): Kritische Bemerkung zur Vergrämung von Reptilien als "Vermeidungsmaßnahme". Zeitschrift für Feldherpetologie 24: 247-254

KLAR-WEISS, H. (2025): Herpetofauna im Eingriffsbereich – Beispiel Alpensalamander und eine kritische Betrachtung von „Vergrämuungsmaßnahmen“. – Anliegen Natur 47(2): 65–70.

Zusammenfassend ist zum Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Tiere und deren Lebensräume festzustellen, dass die Ist-Zustandsbewertung bei den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse sowie Herpetofauna, wie in den jeweiligen Kapiteln ausgeführt, zumindest teilweise nicht dem Stand der Technik entspricht und daher die Bestände unterschätzt und die Sensibilität der Artengruppen im Eingriffsbereich zu gering eingeschätzt wurde. Hohe bzw. sehr hohe Sensibilitäten wurden lediglich den Artengruppen Haarwild und Wildtierkorridor bzw. den Endemiten, für welche die Mitarbeiter des ÖKOTEAMS ausgewiesene Spezialisten darstellen, zugeordnet. Diese Artengruppen bzw. Thematik sind aber im UVP-Verfahren von geringer rechtlicher Konsequenz. Bei den übrigen Arten führen Erhebungsdefizite (z.B. Herpetofauna) oder Unterschätzung der Bedeutung des Gebietes (z.B. Vögel) zu nicht nachvollziehbaren Schlüssen und Eingriffsbewertungen.

Aufgrund der großflächigen und dauerhaften, nicht wiederherstellbaren Lebensraumzerstörung durch die für die Errichtung der WEAs erforderlichen Eingriffsflächen, wie Straßen, Kranaufstellungs- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung etc. im Ausmaß von 41,6 ha Hektar (laut Fachbeitrag Biologische Vielfalt, Pflanzen und deren Lebensräume), den Zerschneidungen und Barriereeffekten, sowohl für terrestrisch lebende als auch für flugfähige Arten, ist daher bei der Umsetzung des Vorhabens von erheblich negativen Auswirkungen auszugehen. Die im Fachbeitrag genannten Maßnahmen sind teilweise wirkungslos (Baufeldfreimachung „vorrückend, nicht einkesselnd“) und eignen sich nicht zur Vermeidung von Verbotstatbeständen. Für die Lebensraumverluste bzw. den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der meisten Arten sind gar keine Maßnahmen vorgesehen.

Von der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote muss zwingend ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die zitierten RVS eine veraltete und nicht den aktuellen Urteilen des EuGH entsprechende Rechtslage beinhalten. Die im Fachbeitrag angeführten, rechtlichen Bewertungen sind daher nicht haltbar.



5. Landschaft

Im Rahmen der Bearbeitung des Schutzgutes Landschaft unterteilt der Fachbericht Landschaft den engeren Untersuchungsraum bis ca. 1 km Umgriff um die Widmungsfläche in 6 Teilräume, während die vorgenommene Sichttraumanalyse darüber hinaus auch die Sichtbarkeiten im Radius 5.000 m und im Radius 10.000 m darstellt.

Während die Detailbeurteilung nur innerhalb der 6 Teilräume mit einem Umgriff von 1.000 m stattfindet, fehlt im Anschluss daran eine Detailbeurteilung im Radius von 5.000 m und damit in jenen Bereichen, in welchen die Sichtbarkeit massiv erhöht ist und wo auch große Teile des Landschaftsschutzgebietes Lantschfeld-, Ob.Zederhaustal, Ob.Murtal vom Vorhaben physisch und darüber hinaus auch flächig erheblich betroffenen sind. Gesondert beschrieben wird hingegen die Wirkzone bis 500 m, in welcher aufgrund der Nähe und der Topographie kaum Einsehbarkeiten vorhanden sind. Nicht konkret beschrieben werden aber die Auswirkungen im und auf das Landschaftsschutzgebiet im erheblich betroffenen Radius von 5.000 m.

Insbesondere die in den Punkten 1.2 und 1.3. bereits angeführte Erschließung der WEA 12 und 13 im Bereich Taferlnock, ausgehend von WEA 11, über Lungauer Gebiet auf GP 509, 505, 507 und 508 KG Tweng, liegt im zit. Landschaftsschutzgebiet und führt zu einer vollständigen Zerstörung der GP 508 und 509 KG Tweng und der darauf befindlichen hochalpinen Strukturen und Lebensräume.

Die Beurteilung im Fachbericht, dass die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet nicht erheblich seien und den Schutzzweck nicht verletzen, ist fachlich nicht haltbar und auch weder schlüssig noch nachvollziehbar, weil gerade das Landschaftsschutzgebiet selbst physisch betroffen ist und weil vom Lungau aus gerade im Radius 5.000 m im Landschaftsschutzgebiet die größte Einsehbarkeit besteht.

Die Angaben im Fachbericht Landschaft zum Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein eines Wanderweges zum Taferlnock sind widersprüchlich (s.S. 8, S 82 Punkt 3-05b). Tatsächlich zeigt die Österreichische Karte (ÖK) ausgehend von WEA 11 einen vorhandenen und auch tlw. in der Natur erkennbaren Fußweg zum Plateau unterhalb des Taferlnock, wo sich an der Abbruchkante Richtung Süden zum Lungau hin auch ein Gedenkkreuz befindet. Die Aussicht vom und auch die Einsicht in den hier angenommenen Teilraum 4 ist völlig unvorbelastet und beeindruckend grandios. Der Fachbericht beschreibt diesen Teilraum daher auch zu Recht als den höchstwertigen mit einer naturnahen und ursprünglichen Ausprägung.

Dem Fachbericht Landschaft ist zu entnehmen, dass in der Bauphase, aber auch in der Betriebsphase Wanderwege temporär oder dauerhaft verlegt werden müssen. Diese Wegverlegungen sind nicht im Projekt dargestellt und daher auch nicht beurteilbar und



jedenfalls zu ergänzen. Aufgrund der Anwendbarkeit der §§ 24 und 25 Sbg NSchG und der vollflächigen Kartierung geschützter Lebensräume sind diese Veränderungen und Auswirkungen aber maßgeblich für eine Gesamtbeurteilung. Dazu gehört auch die bisher nicht aufgefundene projektgemäße Beschreibung von Hinweistafel und auch damit zusammenhängenden Warnleuchten als Schutz vor Eisfall. Auch diese Auswirkungen sind derzeit nicht beurteilbar und zu ergänzen.

Dem Fachbericht Landschaft liegt außerdem eine Prämisse zugrunde, die insgesamt zu einer falschen Beurteilung des Schutzgutes führt: Der Beurteilung wird nämlich zugrunde gelegt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten *“eine rasche Rekultivierung und weitgehende Wiederherstellung des Zustands vor Baubeginn”* erfolge. Wer jemals vor Ort war und den Strukturreichtum der hochalpinen Landschaft wahrgenommen hat und nur ansatzweise Ahnung von den spezialisierten hochalpinen Lebensräumen hat, weiß, dass diese Prämisse nicht nur unmöglich angenommen werden kann, sondern auch fachlich nicht richtig ist. Die vorhandene vegetationskundlich vergleichsweise einfacher zu handhabende Weide-Vegetation, benötigt wenige Jahrzehnte, bis sie wieder im Zustand *“wie vor Baubeginn”* sein kann. Die übrige vorhandene hochalpin-spezialisierte Vegetation hingegen ist auf Dauer zerstört und keinesfalls in menschlichen Lebenszyklen wiederherstellbar. Für nähere Details dazu wird auf die Einwendungen zu den Pflanzen und Lebensräumen verwiesen.

Die angenommene Prämisse im Fachbericht Landschaft, dass durch eine rasche Wiederherstellung des Zustands vor Baubeginn allenfalls nur mittlere Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft verbleiben, ist daher fachlich nicht haltbar. Den Maßnahmen kommt keine oder nur eine geringe Wirkung zu, sodass dauerhaft sehr hohe und nicht kompensierbare Auswirkungen verbleiben.

Die Formulierungen im Bericht, hinsichtlich einer *“dauerhaften Beanspruchung wertgebender Landschaftselemente”* verharmlost den Eingriff, der tatsächlich eine völlige Zerstörung dieser nicht wiederherstellbaren wertgebenden Landschaftselemente darstellt.

Auch die vorgesehenen Maßnahmen zur Einbindung der neuen Zuwegung in die Landschaft sind angesichts der Massivität des Eingriffs unbedeutend und wirkungslos. Dem Eingriff ist nämlich voranzustellen, dass es im alpinen Bereich seit dem Bau der Großglockner Hochalpenstraße bis zum vorliegenden Projekt keine vergleichbaren Eingriffe mehr gegeben hat, die bewilligt worden wären. Der geplante Eingriff allein durch die Zuwegung ist beispiellos und in seinen Auswirkungen dermaßen erheblich, dass dafür keine Minderungsmaßnahmen die Erheblichkeit dieses Eingriffs jemals mindern könnten. War es doch u.a. diese Erschließung, die von allen Sachverständigen des Landes bisher fachlich als am schlimmsten beurteilt und abgelehnt wurde und weshalb das Sbg NSchG geändert wurde (was ggst. aber nicht zum Tragen kommt).

In gleicher Weise wurde bisher auch die Vorrangfläche Windsfeld als jener Standort beurteilt, der aus naturschutzfachlicher Sicht am wenigsten geeignet ist und daher aus



fachlicher Sicht auch im LEP entfallen sollte. Die Beibehaltung des Standorts im LEP war letztendlich eine politische Entscheidung.

Zu 5. Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes

Grundsätzlich ist einzuwenden, dass der Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands keine aussagekräftigen Visualisierungen von außerhalb des engeren Untersuchungsraumes (also >1 km, zumindest bis 5 km) und der WEA 12 und 13 (fehlen zur Gänze) zugrunde liegen. Dies hätte nämlich bedeutet, dass die Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet dargestellt und im Detail bewertet werden hätten müssen, was nicht erfolgt ist.

Zu 5.1. Schutzgebiete

In diesem Punkt werden zwar betroffene Schutzgebiete angeführt, aber nicht bewertet.

Zu 6. Auswirkungen

Zu 6.2. Sichtraumanalyse

Aus der Sichtraumanalyse ist abzuleiten, dass aus dem Bereich der A10 bis Flachauwinkl nahezu durchgehend volle Sichtbarkeit zum Vorhaben bis zur Raststation Tauernalm vor dem Tauerntunnel besteht.

Weiters ist daraus ersichtlich, dass mehr als die Hälfte des Landschaftsschutzgebietes Lantschfeld-, Ob.Zederhaustal, Ob.Murtal westlich der B99 in einem Umkreis von rund 5.000m vom Vorhaben beeinträchtigt wird, wovon der überwiegende Anteil des Lantschfeldes und der Gebirgsgruppe um den Hochfeind in einem solchen Ausmaß erheblich beeinträchtigt werden, wonach das Vorhaben im wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Schutzgebietes steht. Gemäß § 1a der Lantschfeldtal - Obere Zederhaustal - Obere Murtal - Landschaftsschutzverordnung dient diese Verordnung der Erhaltung:

1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des im § 1 festgelegten Gebietes (weitgehend intakte Naturlandschaftsbereiche mit häufigem Wechsel von Kalk- und Silikatgesteinen, die zusammen ein abwechslungsreiches und reizvolles Landschaftsbild ergeben);
2. des Erholungswertes auf Grund des besonderen landschaftlichen Charakters der naturnahen Kulturlandschaft (Almbereiche) und der Naturlandschaftsbereiche oberhalb der Waldgrenze.

Sowohl die Zerstörung der im LSG gelegenen und im Schutzzweck beschriebenen alpinen Landschaft auf GP 508 und 509 KG Tweng durch die Wegerschließung (vollflächig in ex lege geschützten Lebensräumen gemäß § 24 Sbg NSchG und tlw im Alpinen Ödland), als auch die Zerstörung der aus diesem Bereich in nördliche Richtungen bestehenden Blickbeziehungen auf eine ebenfalls weitgehend intakte Naturlandschaft und naturnahe Kulturlandschaft im Bereich des Windsfelds stehen im wesentlichen Widerspruch zum Erhalt



dieser Schutzgüter laut Verordnung. Diese Auswirkungen lassen sich auch nicht vermeiden oder vermindern, sondern stellen eine nicht zu kompensierende Zerstörung dar.

Wie insbesondere aus der nur eingeschränkt vorgelegten Visualisierung (B.04, Seite 11) ersichtlich ist, stellen die 110 kV Masten im gegebenen Landschaftsbild nicht jene dominante Beeinträchtigung dar, wie sie von den WEA ausgeht. Dies liegt einerseits an der geringeren Höhe der 110 kV Strommasten als auch an deren farblichen Unterordnung im Landschaftsbild, sodass die positiven Wirkungen der Hochgebirgslandschaft vor Ort trotz Bestands der Leitung überwiegen. Durch die Errichtung der weitaus höheren und hell gefärbten WEA dreht sich dieser landschaftliche Eindruck aber und rückt die WEA im Landschaftsbild in den Vordergrund. Selbst wenn daher die 110 kV Masten (und auch die umso mehr untergeordneten Holzmasten der 30 kV Leitung) im Zuge der Umsetzung des Vorhabens projektgemäß abgebaut werden, mindert dies die überwiegenden negativen Wirkungen der WEA nicht. Diese werden letztendlich nur durch das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft und den Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigende Anlagen ersetzt.

Zu 6.3. Schutzgebiete

Die Beurteilung des Landschaftsschutzgebietes Lantschfeld-, Ob.Zederhaustal, Ob.Murtal erfolgt demgegenüber nur pauschal im Umkreis von 10 km und geht nicht auf die massiven Auswirkungen in der Zone bis 5 km ein und relativiert damit die erheblichen Auswirkungen durch den größeren Betrachtungsraum.

Der Eingriff für die Zuwegung im LSG wird flächenmäßig mit 31.100 m² beziffert. Der überwiegende Anteil davon findet im gewidmeten Alpinen Ödland (Naturlandschaft laut Schutzzweck) auf der rund 34.000 m² großen GP 508 statt. Auf dieser Grundparzelle ist daher davon auszugehen, dass eine vollständige Zerstörung der vorhandenen alpinen Strukturen erfolgen wird. Doch auch auf GP 509 wird durch die Konfiguration der Weganlage und durch die mehrfache Zerschneidung der Fläche eine überwiegende Zerstörung alpiner Strukturen erfolgen, welche den grundsätzlichen Zielsetzungen am Erhalt dieser Naturlandschaft entgegensteht.

Die Feststellung im Fachbericht Landschaft, dass *“keine erheblichen Auswirkungen auf das LSG und seinen Schutzzweck auftreten”* würden, ist daher weder fachlich nachvollziehbar noch schlüssig begründet.

Das Ausmaß und die Wirkungen dieser Erschließung und auch des Windparks selbst widersprechen im Übrigen auch den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen in den Protokollen der Alpenkonvention (insbesondere den Protokollen Naturschutz und Raumplanung).



Zu 6.5.6 Teilraum 6: Talschluss Lantschfeld

Bestätigt werden die oben angeführten Einwendungen durch die zu diesem Punkt angeführte Sichtbarkeit der WEA von rund 61% in der Wirkzone 2 im Umkreis von 500 m - 5.000 m in der Betriebsphase im Landschaftsschutzgebiet. Die angenommene Eingriffsintensität ("hoch") steht jedoch im Widerspruch zu den obigen Einwendungen und ist fachlich nicht nachvollziehbar und zudem nicht schlüssig begründet.

Zu 6.4. Bauphase

Die festgestellten Auswirkungen in der Bauphase unterliegen der eingangs eingewendeten Prämisse und fachlichen Fehleinschätzung einer Wiederherstellbarkeit der landschaftlichen Strukturen und Vegetation wie vor dem Eingriff. Die festgestellten Eingriffserheblichkeiten sind daher weitaus unterbewertet. Die Maßnahmen zur Minderung dieser Auswirkungen entfalten demgegenüber keine nennenswerten Wirkungen im Hinblick auf die im Projekt angestrebte Wiederherstellung des Bestands wie vor dem Eingriff. Es verbleiben daher sehr hohe Auswirkungen.

Zu 6.5. Betriebsphase

Gleiches wie zu 6.4. gilt auch für die Betriebsphase. Die strukturreichen und wertgebenden Landschaftselemente lassen sich nicht kurzfristig und auch nicht mittelfristig wiederherstellen oder mindern.

Auch die Auswirkungen des Neubaus der Zuwegung und der WEA verbleiben unverminderbar "sehr hoch".

Auffällig ist, dass bei den für die Herstellung der Kranaufstellflächen (rd. 3.000m²) erforderlichen großräumigen Geländemodellierungen jeweils die 2,5 bis 3-fache Fläche erforderlich ist. Dies zeigt einmal mehr, dass die hochalpine Gebirgslandschaft reich strukturiert und von kleinräumigen Kuppen und Senken mit darauf vorkommender spezialisierter Vegetation dominiert ist, welche zur Herstellung der Kranaufstellflächen (und aller anderen erforderlichen Flächen) großflächig im mehrfachen Ausmaß des Bedarfs überschüttet und eingeebnet werden müssen. Das Ausmaß zur Herstellung der verbleibenden zum Betrieb benötigten Anlagen erfordert in diesem alpinen Bereich daher ein Mehrfaches an Eingriffen in und Zerstörung von nicht wiederherstellbaren alpinen Lebensräumen. Bereits deshalb sind solche hochalpinen Standorte nicht geeignet für derartige Anlagen. Die Eingriffsintensitäten für sämtliche Flächen sind daher abweichend als "sehr hoch" und die verbleibenden Auswirkungen ebenfalls als "sehr hoch" zu beurteilen.

Die größten Auswirkungen werden im Fachbericht Landschaft zu Recht im Teilraum 4 zwischen Taferlnock und Rießlwand festgestellt (Punkt 6.5.4). Aufgrund der mehrfach nicht bewilligungsfähigen Erschließung der WEA 12 und 13 im LSG und Alpinen Ödland und der



außergewöhnlich hohen Auswirkungen der WEA 12 und 13 auf die landschaftlichen Schutzgüter, sollte auf deren Umsetzung von vornherein verzichtet werden. Eine Umweltverträglichkeit kann für diese Vorhabensteile keinesfalls festgestellt werden.



Abb. 21: Taferlnock-Plateau und umliegende Gebirge in nördlicher und östlicher Richtung.



Abb. 22: Aussicht vom Taferlnock-Plateau in Richtung Süden (Lungau).

Zu 6.5.7. Zusammenfassende Darstellung - Betriebsphase

Insgesamt sind verweisend auf die obigen Ausführungen die Eingriffserheblichkeiten generell fachlich nicht nachvollziehbar und unschlüssig begründet zu gering festgestellt worden. Dazu gehören insbesondere die Flächeneingriffe für den Neubau der Zuwegung sowie die WEA selbst.

Zu 6.6. Weiterer Untersuchungsraum (1.000-10.000 m)

Wie bereits oben eingewendet, fehlt hier der gesonderte Betrachtungsraum mit einer detaillierten Beurteilung im Umkreis von 5.000 m. Wie dem Bericht entnommen werden kann, liegen dafür auch Auswertungen vor (siehe NR 6-01), allerdings wurden diese keiner detaillierten Beurteilung unterzogen, sondern im Umkreis von 10.000 m "verwässert".

Die zusammenfassende Darstellung in 6.6.1. führt zwar für die Wirkzone II (500 m - 5.000 m) eine Eingriffserheblichkeit mit "hoch" an, begründet diese Einstufung aber nicht. Insbesondere wird in dieser Wirkzone die überwiegende Beeinträchtigung des

Landschaftsschutzgebietes Lantschfeld-, Ob.Zederhaustal, Ob.Murtal westlich der B99 nicht berücksichtigt, weshalb die Einstufung jedenfalls zu niedrig erfolgte. Doch auch die Angabe der Eingriffserheblichkeit in der Wirkzone III mit "mittel" erscheint zu niedrig zu sein, da insbesondere von den umgebenden Berggipfeln, aber auch von nahezu der gesamten A10 ab Flachauwinkl eine volle Einsehbarkeit des horizontüberschreitenden Vorhabens über eine weite Strecke besteht.

Zu 7. Umweltmaßnahmen

Dazu wird auf die obigen Ausführungen und die weiteren Einwendungen zu den anderen Fachbereichen verwiesen. Die Wirkungen der Umweltmaßnahmen werden angesichts der unvergleichlichen Massivität des Eingriffs als nicht maßgeblich und nur untergeordnet wirksam beurteilt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen des Sbg NSchG für die Bewilligung des Eingriffs aus landschaftlicher Sicht - auch infolge des wesentlichen Widerspruchs zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes Lantschfeld-, Ob.Zederhaustal, Ob.Murtal - nicht vorliegen.

Von den generell massiven landschaftlichen Wirkungen des Vorhabens leitet sich auch das besonders hohe öffentliche Interesse gemäß Sbg NSchG und gemäß der Alpenkonvention und ihren Protokollen am weitgehend unbeeinträchtigten Erhalt der alpinen Landschaft ab.

6. FAZIT

Das beantragte Vorhaben "Windpark Windsfeld" wird als nicht umweltverträglich beurteilt.

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler, Umweltanwältin

Mag. Markus Pointinger, UA-Stv.

Verena Gfrerer, MSc, Bakk.rer.nat. (Zoologin: Herpetologie, Entomologie)

Tobias Karlowski, MSc, MSc, BSc (Vegetationsökologe und Landschaftsplaner)

Mag. Sabine Werner (Zoologin: Ornithologie, Herpetologie, Orthopterologie)

Beilagen: wie angeführt

